Landeshauptstadt Dresden Sozialamt



Wohnungsnotfallhilfekonzept 2018

Konzept zur integrierten Versorgung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen in Dresden

Inhalt

Einleit	ung	6
1	Grundlagen	6
1.1	Definitionen	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Differenzierung nach Bedarfsgruppen	8
1.3.1	Junge wohnungslose Menschen	9
1.3.2	Ältere wohnungslose Menschen	9
1.3.3	Substanzgebrauchende und psychisch kranke Menschen	10
1.3.4	Chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke	10
1.3.5	Frauen, Familien und Alleinerziehende	
1.3.6	Pflegebedürftige wohnungslose Menschen	
1.3.7	Wohnungslose straffällige Menschen und Haftentlassene	
1.3.8	Anerkannte Geflüchtete	
1.3.9	Wohnungslose EU-Bürgerinnen und -Bürger	
1.3.10	8	
	Wohnungslose Menschen, die nicht ordnungsrechtlich untergebracht sind	
1.3.12	Wohnungslose Menschen ohne Hilfebedarf nach § 67 SGB XII	13
2	Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden	13
3	Evaluierung der Wohnungsnotfallhilfekonzepte ab 2007	
3.1	Infrastruktur	
3.2	Entwicklung der Unterbringungszahlen	
4	Aufbau und Akteure der Wohnungsnotfallhilfe	
4.1	Sozialamt Dresden	
4.2	Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe	
4.3	Jobcenter	
4.4	Gesundheitsamt mit SPDi und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen	
4.5	Jugendamt Kommunaler Sozialverband Sachsen	
4.6 4.7	Straffälligenhilfe	
	-	
5	Instrumente zur Vermeidung und Beendigung von Wohnungslosigkeit	
5.1	Prävention	
5.1.1	Präventive Maßnahmen des Sozialamts	
5.1.2	Präventive Arbeit in den Kontakt- und Beratungsstellen	
5.1.3	Kooperation mit freien Trägern, EHAP-Projekte	
5.2 5.2.1	Unterbringung Regelverfahren des Sozialamtes zur Prüfung des Unterbringungsbedarfs	
5.2.1	Übergangswohnheime für wohnungslose Menschen	
5.2.2	Gewährleistungswohnungen	
5.2.4	Notschlafplätze und Winterprogramm	
5.2.5	Sonderformen der Unterbringung	
5.2 .3	Intervention und Integration	
5.3.1	Clearing mit anschließender Unterbringung durch das Sozialamt	
5.3.2	Sozialpädagogische Intervention	
5.3.3	Hilfeplanverfahren des Sozialamts	
5.3.4	Kontakt- und Beratungsstellen	
5.3.5	Sonstige niedrigschwellige Angebote freier Träger	
5.3.6	Ambulant betreutes Wohnen	
6	Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe	45

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gründe für Wohnungslosigkeit	9
Abb. 2: Wohnungsleerstand 2010-2016	15
Abb. 3: Übersicht Infrastruktur	16
Abb. 4: Entwicklung der Übernachtungen in den ÜWH 2010-2017	17
Abb. 5: Geschlechterverteilung ÜWH 2010-2017	17
Abb. 6: Verteilung der Altersgruppen in den ÜWH 2010-2017	18
Abb. 7: Einkommenssituation der Untergebrachten in den ÜWH 2010-2017,	18
Abb. 8: Durchschnittliche Verweildauer der untergebrachten Personen in Jahren	19
Abb. 9: Durchschnittliche Verweildauer in Jahren	19
Abb. 10: Akteure und Schnittstellenpartner der Wohnungsnotfallhilfe	20
Abb. 11: Organigramm Sozialamt	22
Abb. 12: Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe	27
Abb. 13: Vorsprachen von Wohnungsnotfällen im Sozialamt 2013-2017	29
Abb. 14: Beim Sozialamt angezeigte Räumungsklagen 2012-2017	29
Abb. 15: Vollstreckte und abgewendete Zwangsräumungen 2012-2017	
Abb. 16: Übernahme von Mietschulden 2012-2017	
Abb. 17: Auslastung der ÜWH 2010-2016	
Abb. 18: Abgänge aus GLW und ÜWH 2014-2016	
Abb. 19: Anzahl erfolgreicher und nicht erfolgreicher Fälle SPI 2015-2016	
Abb. 20: Kosten pro Fall in Euro SPI 2015-2016	
Abb. 21: Zahl der Beratungen durch die die KBS für wohnungslose Menschen 2010-2016	
Abb. 22: Ergebnisse der Beratungen der KBS 2016	
Abb. 23: Entwicklung abW nach § 67 SGB XII 2012-2016	44
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe Dresden	24
Tab. 2: Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe Dresden	35
Anlagenverzeichnis	
Anl. 1: Schema Fallbearbeitung Sozialamt	51
Anl. 2: Trägerporträts	54
Anl. 3: Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe nach Bedarfsgruppen	65
Anl. 4: Gestuftes System zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen	66

Abkürzungsverzeichnis

A50 Sozialamt
A51 Jugendamt
A53 Gesundheitsamt

A65 Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung

abW ambulant betreutes Wohnen

AG Arbeitsgemeinschaft

BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BSG Bundessozialgericht

CMA chronisch mehrfach geschädigte abhängigkeitskranke Menschen

DVO Durchführungsverordnung

EHAP Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen

E.I.B.I. Europäisches Institut für Berufsbildung und Integration

FEANTSA European Federation of National Organisations working with the Homeless

GB5 Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

JC Jobcenter

JVA Justizvollzugsanstalt

KBS Kontakt- und Beratungsstelle KdU Kosten der Unterkunft

KdB Kosten der Betreuung

KSV Kommunaler Sozialverband Sachsen

LHD Landeshauptstadt Dresden

MBE Migrationsberatungsstelle für Erwachsene

MSD Mobiler Suchtdienst

PSAG Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft RASOP Radebeuler Sozialprojekte gGmbH

RWE Raum-Wohneinheit

SächsAGSGB Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

SächsBelG Sächsisches Belegungsrechtsgesetz

SächsGVBl Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

SächsFlüAG Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen

SächsPolG Polizeigesetz des Freistaates Sachsen SächsVerf Verfassung des Freistaates Sachsen

SG Sachgebiet

SGB II Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB V Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI Elftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
SPI Sozialpädagogische Intervention

SPDi Sozialpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamts

SZL Suchtzentrum Leipzig gGmbH

ÜWH Übergangswohnheim

VSR Verein für soziale Rechtspflege e.V.

ZPO Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Bundessozialgericht: Medieninformation Nr. 3/15, Kassel 2015

Böttger/Härtel/Leonhardt/Mühler: Struktur der CMA-Population im Freistaat Sachsen, Arbeits-papier 5, Arbeitsgruppe Chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke, Leipzig 2002

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, Berlin 2013

European Federation of National Organisations working with the Homeless (FEANTSA): ETHOS -Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit: www.feantsa.org, Stand 2016

Koch, Franz u. a.: Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise, Deutscher Städtetag, DST-Beiträge zur Sozialpolitik, Heft 21, Köln 1987

Landeshauptstadt Dresden: Konzept zur Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt Dresden – Fortschreibung, Dresden 2012

Landeshauptstadt Dresden: Konzept zur Wohnungslosenhilfe der Landeshauptstadt Dresden, Dresden 2007

Ruder, Karl-Heinz: Grundsätze der polizei- und ordnungsrechtlichen Unterbringung von (unfreiwillig) obdachlosen Menschen unter besonderer Berücksichtigung obdachloser Unionsbürger, in: Reihe Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 64, 2015

Ruder, Karl-Heinz: Die polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, 2012

Einleitung

Das vorliegende "Konzept zur integrierten Versorgung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen in Dresden" gibt einen Ausblick auf die Handlungsbedarfe der Wohnungsnotfallhilfe für die Landeshauptstadt Dresden in den nächsten fünf Jahren. Dazu erfolgt eine Darstellung der wichtigsten Begriffe, rechtlichen Grundlagen und konzeptionellen Vorarbeiten. Anschließend wird der Status quo der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden beschrieben. Hierzu wurden die Daten der untergebrachten wohnungslosen Menschen aufbereitet und eine Bedarfsgruppenanalyse durchgeführt. Außerdem wird die derzeitige Infrastruktur dargestellt. Diese Vorbetrachtungen flossen auch in die neu entwickelten Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden ein, die die Richtung der zukünftigen Entwicklungen bestimmen. Hieraus ergeben sich die fünf Handlungsfelder "Schnittstellen, Kooperationen, Netzwerke", "Prävention in der Wohnungsnotfallhilfe", "Unterbringung", "Intervention und Integration" und "Einführung eines trägerübergreifenden Berichtswesens". Die Handlungsbedarfe in den einzelnen Feldern werden schlussendlich in einem Maßnahmenplan für die Wohnungsnotfallhilfe zusammengefasst.

1 Grundlagen

1.1 Definitionen

Der Begriff "Wohnungsnotfall" wurde im Jahr 1987 vom Deutschen Städtetag eingeführt. Wohnungsnotfälle liegen demnach vor, wenn Menschen unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind bzw. aus anderen Gründen in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben. ¹

"Wohnungslosigkeit" wiederum bezeichnet eine Lebenslage, in der eine Person nicht in der Lage ist, sich Zugang zu einem gesicherten Wohnraum zu verschaffen und daher ohne festen Wohnsitz oder geschützten privaten Wohnraum lebt. Als wohnungslose Menschen werden somit auch Personen bezeichnet, die in Wohnungsloseneinrichtungen untergebracht sind, da die Unterbringung nicht dauerhaft erfolgt.

Demgegenüber abzugrenzen ist der Begriff "Obdachlosigkeit". Obwohl er im allgemeinen Sprachgebrauch oft mit Wohnungslosigkeit gleich gesetzt wird, sind hiermit im engeren Sinne nur Personen gemeint, die ohne jegliche Unterkunft z. B. auf der Straße, in Abrisshäusern oder an öffentlichen Plätzen leben und allenfalls kurzfristig in Notschlafstellen oder anderen niedrigschwelligen Einrichtungen unterkommen. Obdachlosigkeit ist somit eine per Definition stärker eingegrenzte Form der Wohnungslosigkeit.²

Die Maßnahmen und Angebote zur Prävention und Beseitigung von Wohnungslosigkeit wurden in Dresden bisher unter dem Begriff "Wohnungslosenhilfe" zusammengefasst. Um auch die Menschen sprachlich zu berücksichtigen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind und dem Präventionsgedanken stärker Rechnung zu tragen, wird zukünftig statt dessen der Begriff "Wohnungsnotfallhilfe" verwendet.

-

¹ vgl. Koch, Franz u. a.

² ETHOS Europäische Typologie für Wohnungslosigkeit

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Wohnungsnotfallhilfe in der Landeshauptstadt Dresden bezieht sich im Wesentlichen auf die folgenden Grundlagen.

Grundgesetz

Ein Grundrecht auf Wohnen beinhaltet das GG nicht. Jedoch beeinflussen die Folgen von Wohnungslosigkeit verschiedene Grundrechte; etwa den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Art. 13 GG bestimmt die Unverletzlichkeit der Wohnung und schützt die Privatsphäre in allen Räumen, die einem Wohnzweck gewidmet sind, vor dem Eingriff Dritter.

Sächsisches Polizeigesetz

Die Unterbringungspflicht für Wohnungslose ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SächsPolG. Bei akut auftretender Wohnungslosigkeit sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, diese als Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen und Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwenden. Die Aufgaben der Ortspolizeibehörde nimmt die Landeshauptstadt Dresden als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr. Der Unterbringungsanspruch wird in der Rechtsprechung durch das Kriterium der Selbsthilfe eingeschränkt, welche stets Vorrang vor Maßnahmen der Polizei- bzw. Ordnungsbehörde hat. Verfügt die wohnungslose Person weder über finanzielle noch über sonstige Mittel oder ist wegen individueller Probleme (z. B. einer schweren Erkrankung) nicht in der Lage, auf dem Wohnungsmarkt eine eigene Unterkunft zu suchen, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie nicht fähig ist, die Wohnungslosigkeit selbst zu beseitigen.³

Zweites Buch Sozialgesetzbuch

Für erwerbsfähige Hilfebedürftige regelt das SGB II die Zuständigkeiten für die Grundsicherung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Grundsätzlich haben wohnungslose und obdachlose Menschen die gleichen Leistungsansprüche wie andere Menschen. Die Fokussierung des SGB II liegt allerdings auf der "Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit", während die Hilfen für Personen in besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten nach SGB XII ganzheitlich angelegt sind und im Einzelfall die Hilfen nach SGB II ergänzen können.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Rechtliche Grundlage für die konkreten Maßnahmen der Wohnungsnotfallhilfe ist das Achte Kapitel des SGB XII, "Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten". § 67 SGB XII [Leistungsberechtigte] definiert den anspruchsberechtigten Personenkreis: Menschen mit sozialen Schwierigkeiten, die sich in besonderen Lebensverhältnissen befinden und sich nicht aus eigener Kraft helfen können. Konkretisiert wird der Personenkreis in § 1 Abs. 2 und 3 DVO § 69 SGB XII.

Besondere Lebensverhältnisse sind demnach

- fehlende oder nicht ausreichende Wohnungen,
- ungesicherte Lebensgrundlage,
- gewaltgeprägte Lebensumstände, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
- vergleichbare nachteilige Umstände.

³ vgl. Ruder 2015, S. 22 f.

Soziale Schwierigkeiten hingegen sind

- ein Leben in der Gemeinschaft durch ausgrenzendes Verhalten des Hilfesuchenden oder eines Dritten wesentlich eingeschränkt ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- Probleme bei der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes,
- fehlende familiäre oder andere soziale Bindungen sowie
- Straffälligkeit.

Somit grenzt sich der Auftrag der Wohnungsnotfallhilfe auch von Personen ab, die zwar einen Unterbringungsbedarf, aber keinen Hilfebedarf nach § 67 SGB XII im o. g. Sinne besitzen.

Den Umfang der Leistungen für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten bestimmt § 68 SGB XII. Unabhängig von Einkommen und Vermögen sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verhinderung oder Beseitigung der besonderen Lebenslage notwendig sind. Dazu sind Kooperationen mit freien Trägern möglich. Nach § 2 Abs. 1 DVO § 69 SGB XII sind diese Hilfen nicht als Dauerhilfen gedacht, sondern sollen den Betroffenen zur Selbsthilfe befähigen. Die Mitwirkung der hilfesuchenden Person wird dabei vorausgesetzt. Die Durchführungsverordnung weist an dieser Stelle auch darauf hin, dass es auch ein Ziel sein kann, den Betroffenen dazu zu motivieren eine bedarfsgerechte Hilfe anzunehmen. Außerdem wird festgelegt, dass die Maßnahmen als Dienst-, Geld- und Sachleistung gewährt werden können.

Unterbringungssatzung

Die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)" regelt die Unterbringung in ÜWH, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung. Zum Personenkreis gehören u. a. Menschen, die unfreiwillig wohnungslos sind und daher gemäß §§ 1, 3 SächsPolG zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen sind. Außerdem bestimmt die Satzung Mindestanforderungen, Weisungsund Betretungsrechte, Möglichkeiten zur Tierhaltung und die Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen.

1.3 Differenzierung nach Bedarfsgruppen

Die Ursachen für Wohnungslosigkeit sind vielfältig und potenzieren sich meist gegenseitig. Zum einen finden sie ihren Ursprung auf **struktureller Ebene**. Begünstigende Faktoren für das Entstehen von Wohnungslosigkeit können beispielsweise die Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation sein. Wohnungslosigkeit entsteht dann als Folge von Unterprivilegierung, sozialer Ungleichheit und Ausgrenzung sowie struktureller Armut. Die voranschreitende Differenzierung der Lebens- und Arbeitswelt, der Wertewandel und Entwicklungen wie die Globalisierung und Digitalisierung bewirken eine Vervielfachung der individuellen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Anforderungen, denen nicht jeder gewachsen ist.

Zum anderen führt eine Vielzahl **individueller Gründe** zu Wohnungslosigkeit. Diese sind z. B. Sucht, Schulden (vorrangig Mietschulden), Arbeitslosigkeit, psychische Störungen, Erkrankungen, Straffälligkeit und Haft, mangelnde Sozialisierung und instabile oder fehlende soziale und familiäre Bindungen. Menschen, die nicht über ein gesichertes soziales Umfeld verfügen, verlieren aufgrund von Lebenskrisen leicht den Halt. Neben wirtschaftlichen Notlagen führen in der Regel Überforderung oder Konflikte im persönlichen Umfeld zum Verlust der Wohnung.

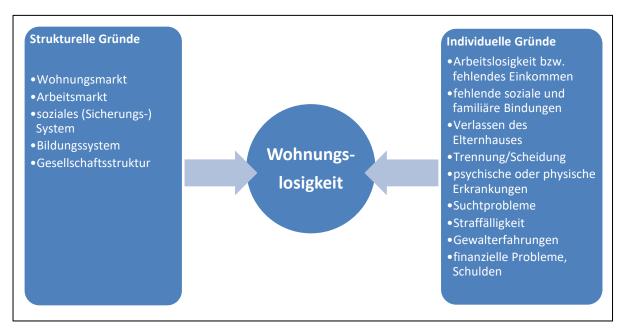


Abb. 1: Gründe für Wohnungslosigkeit

Quelle: Sozialamt

Die oben genannten Gründe treffen auf die Mehrheit der wohnungslosen Menschen zu, die unter der Gruppe **Wohnungsnotfälle allgemein** subsumiert werden.

Darüber hinaus existieren in der Wohnungsnotfallhilfe Gruppen von Menschen mit speziellen Bedarfen. Diese werden mit den regulären Unterbringungsmöglichkeiten und Instrumenten für wohnungslose Menschen nur schwer erreicht und benötigen spezifische Unterstützungs- und Unterbringungsformen, welche nachfolgend im Einzelnen analysiert werden.

1.3.1 Junge wohnungslose Menschen

Junge volljährige wohnungslose Menschen bis 29 Jahre haben oft einen spezifischen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf, etwa in den Bereichen Schule, Ausbildung und Beruf. Eine erfolgreiche Re-integration in normale Wohn- und Lebensverhältnisse ist umso wahrscheinlicher, je eher diese begonnen wird.

1.3.2 Ältere wohnungslose Menschen

Ältere wohnungslose Menschen, überwiegend Männer, weisen oft eine Reihe multipler Hemmnisse auf, wie etwa Suchtprobleme und/oder psychische Auffälligkeiten, eine deutliche Voralterung, schlechter Gesundheitszustand und körperliche Beeinträchtigungen aufgrund unzureichender Lebensumstände und Selbstvorsorge. Oft fehlt die Einsichtsfähigkeit in die eigene Hilfebedürftigkeit, Eigeninitiative sowie Mitwirkungsbereitschaft. Die Vermittlung in ein Wohnheim für Senioren bereitet aufgrund der Lebensgeschichte und der Lebenslage meist Probleme, da in diesen Einrichtungen oft Isolation und Diskriminierung droht und zudem das Antragsverfahren bereits eine Barriere darstellt. Außerdem möchten viele Klienten nicht nur mit einem Taschengeld⁴ leben.

In eigenem Wohnraum würde ihnen wegen fehlender sozialer Kontakte, fehlender Wohnfähigkeit und gesundheitlichen Einschränkungen Vereinsamung und Verwahrlosung drohen.

-

⁴ Geldleistung für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Im SGB XII "Barbetrag zur persönlichen Verfügung". Die Höhe entspricht 110,43 Euro, die der Grundsicherung 409,00 Euro (Stand 2017).

Gerade ältere wohnungslose Menschen bedürfen einer würdigen und dauerhaften Unterbringung für diesen Lebensabschnitt. Hilfeziele sind die Bereitstellung von geeignetem Wohnraum (z. B. Altenpflegeeinrichtungen oder betreutes Wohnen), Sicherung der hygienischen, hauswirtschaftlichen und gesundheitlichen Grundversorgung, die Verhinderung einer Verschlechterung des Zustandes sowie die Aktivierung und Stärkung von Kompetenzen für ein selbstbestimmtes Altern.

1.3.3 Substanzgebrauchende und psychisch kranke Menschen

Psychische Auffälligkeiten und Suchtproblematik bedingen einander häufig. Das gebräuchlichste Suchtmittel ist nach wie vor Alkohol, auch wenn bei jüngeren Bewohnerinnen und Bewohnern der ÜWH der Gebrauch von illegalen Drogen zunimmt. Oftmals wird das Suchtproblem von den Betroffenen geleugnet oder Versuche, ohne missbräuchlichen Alkoholkonsum zu leben, scheitern. Langjähriger und exzessiver Suchtmittelmissbrauch und das Leben in der Abhängigkeit haben körperliche, psychische und soziale Beeinträchtigungen bewirkt.

Verschiedene Faktoren erschweren die Unterbringung und Betreuung dieses Personenkreises. Das sind u. a. eingeschränkte alltagspraktische Fähigkeiten, fehlende Krankheitseinsicht, Ablehnung geeigneter Hilfen, geringe Affektsteuerung, verbale Ausbrüche bis hin zu körperlicher Gewalt gegen sich und andere. Weiterhin stellt der Substanzgebrauch in den ÜWH durch enthemmtes Verhalten in Verbindung mit Beschaffungskriminalität ein erhöhtes Gefahrenpotential dar, was häufig Hausverbote in den ÜWHen zur Folge hat. Dies sind auch Hinderungsgründe für eine Perspektive in eigenem Wohnraum.

1.3.4 Chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke

Eine allgemeingültige Diagnose für CMA gibt es derzeit nicht. Dieses Konzept legt folgende Definition zugrunde: "Chronisch mehrfachgeschädigt ist ein Abhängigkeitskranker, dessen chronischer Alkoholbzw. anderer Substanzkonsum zu schweren bzw. fortschreitenden physischen und psychischen Schädigungen (inkl. Comorbidität) sowie zu überdurchschnittlicher bzw. fortschreitender sozialer Desintegration geführt hat bzw. führt, so dass er seine Lebensgrundlagen nicht mehr in eigener Initiative herstellen kann und ihm auch nicht genügend familiäre oder andere personale Hilfe zur Verfügung steht, worauf er auf institutionelle Hilfe angewiesen ist."

Chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke sind gezeichnet durch Nervenschädigungen, Konzentrations- und Leistungsschwäche, Realitätsverlust oder motorischen Problemen sowie Störungen der sozialen Kommunikation und Interaktion. Sie leben in ungesicherten Lebensverhältnissen, sind oft arbeits- und wohnungslos und verfügen nicht über stabile sozialen Bindungen. Die Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung sind vielfach nicht mehr vorhanden. Ziel in der Arbeit mit CMA ist für gewöhnlich nicht der eigene Wohnraum ohne sozialpädagogische Begleitung, da dies einen Rückfall in alte Muster mit hoher Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen würde. Ziel ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner mit professioneller Hilfe und Begleitung ihren Alltag möglichst selbstbestimmt gestalten können.

1.3.5 Frauen, Familien und Alleinerziehende

Im Kontext der Beratung und Unterbringung von Frauen, Familien und Alleinerziehenden treten zusätzlich zur Wohnungslosigkeit häufig weitere Themen auf, insbesondere die Betreuung, Erziehung und (Aus-) Bildung von Kindern (einschließlich Kontakten zu Schule, Jugendamt, Pflegefamilie usw.).

-

⁵ Vgl. Böttger/Härtel/Leonhardt/Mühler, S. 3.

Frauen haben öfter eine geringere Qualifikation, ein niedriges Einkommen und sind eher atypisch beschäftigt. Nach Trennung vom Partner fehlt oft das Geld für die eigene Wohnung. Frauen suchen dann eher als Männer Möglichkeiten außerhalb der Sozialhilfe und leben in einer verdeckten Form der Wohnungslosigkeit ohne mietrechtliche Absicherung bei Bekannten oder Verwandten. Wenn Kinder und Jugendliche zum Wohnungsnotfall werden, gewinnt die Beseitigung der Bedrohung durch Wohnungslosigkeit der Bedarfsgemeinschaft für das Sozial- und das Jugendamt außerordentliche Priorität.

1.3.6 Pflegebedürftige wohnungslose Menschen

Personen mit bestätigtem Pflegebedarf lehnen teilweise eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Pflegekasse ab, da sie keine Notwendigkeit sehen, ihre aktuelle Situation zu verändern, nicht in einem Pflegeheim wohnen wollen oder auch nicht nur mit Taschengeld leben möchten⁶. Durch die nicht nachgewiesene Pflegestufe können sie nicht in einem Pflegeheim aufgenommen werden. Diese Menschen erhalten damit keine Leistungen nach SGB XI und können ihren Rechtsanspruch auf vorrangige Leistungen nicht einlösen.

Derzeit wird die Pflegeleistung für wohnungslose Menschen mit Pflegebedarf in ÜWH durch externe Pflegedienste in der Einrichtung gewährleistet. Die eigene Häuslichkeit wird in einem ÜWH für wohnungslose Menschen anerkannt, da diese Einrichtungen nicht vergleichbar mit vollstationären Pflegeeinrichtungen sind und allen Bedürftigen (auch ohne Pflegebedarf) grundsätzlich zur Verfügung stehen. Der 3. Senat des BSG hat am 25. Februar 2015 entschieden: "Krankenkassen müssen häusliche Krankenpflege auch in Heimen für obdachlose Männer gewähren, die als Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII betrieben werden. Solche Heime können 'sonstige geeignete Orte' im Sinne des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB V sein; Personen, die sich dort aufhalten, sollen nicht schlechter stehen als Menschen, die in ihrem eigenen Haushalt leben. Die Leistungspflicht der Krankenkasse setzt ein, wenn und soweit die Einrichtung nicht selbst verpflichtet ist, die Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege zu gewähren, auf die die Betroffenen in der Einrichtung konkret angewiesen sind."7 Damit stehend den Menschen mit Pflegebedürftigkeit die Sachleistungen der Pflegedienste offen. Gleiches gilt auch für die anderen Ansprüche der häuslichen Pflege, wie zum Beispiel die Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Mit der Pflegereform wurden die Leistungen für pflegebedürftige wohnungslose und untergebrachte Menschen verbessert, sodass sich eine leichte Entlastung für die Beschäftigten in den ÜWH eingestellt hat. Vordergründiges Ziel bleibt jedoch, die spezifischen Hilfebedarfe dieser Menschen zu berücksichtigen und Personen mit Pflegebedarf in eine Einrichtung mit einem passenden Pflegeangebot zu vermitteln.

1.3.7 Wohnungslose straffällige Menschen und Haftentlassene

Wohnungslosigkeit und Straffälligkeit können miteinander einhergehen. Aus der Haft entlassene Menschen können vorab meist keine Wohnung anmieten und auch nach der Entlassung ist mit der vorherigen Meldeanschrift der Justizvollzugsanstalt kaum eigener Wohnraum zu finden. Ziel der Beratungsarbeit ist die Vermeidung, bzw. Überwindung von Wohnungslosigkeit als eine wesentliche Basis, um straffällig gewordene Menschen bei der Rückkehr in ein eigenverantwortliches, straffreies und selbstbestimmtes Leben zu unterstützen sowie sie bei der Überwindung sozialer Schwierigkeiten und bei der Erschließung sozialer Teilhabe zu begleiten. Im Rahmen der Beratungsarbeit werden diese Menschen unter Einbeziehung verschiedener lokaler Leistungsträger dabei unterstützt, ein tragfähiges Hilfsnetzwerk aufzubauen und die erarbeiteten Ziele umzusetzen.

⁶ Siehe Fußnote 4.

 $^{^{7}}$ Urteil vom 25.02.2015, B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R.

1.3.8 Anerkannte Geflüchtete

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die nicht über eigenen Wohnraum verfügen, werden nach dem SächsPolG untergebracht. Vom Sozialamt beauftragte Integrationsberater unterstützen beim Umzug aus den Gemeinschaftsunterkünften in Wohnungen und an der Schnittstelle von Leistungen nach AsylbLG zu Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Mehrheit der anerkannten Geflüchteten zwar eine Wohnung und Hilfen zum Lebensunterhalt benötigt, aber keine sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII aufweist. Bedarfsgerechte Hilfen werden in der Regel über Migrationsberater und Integrationsberater bereitgehalten oder finden sich in regelhaften Angeboten des Hilfesystems für leistungsberechtigte Personen (z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung etc.). Sofern ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII vorliegt, ist die entsprechende Hilfe (z. B. SPI, 5.3.2) vorgesehen. Die Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund erfordert eine verstärkte interkulturelle Öffnung der Angebote, einen differenzierten Umgang mit den Rechtsgrundlagen und der Entwicklung von speziellen Angeboten, einer entsprechenden Qualifizierung der Beschäftigten und einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Akteuren der Migrations- und Integrationsarbeit.

1.3.9 Wohnungslose EU-Bürgerinnen und -Bürger

Wohnungslose EU-Bürgerinnen und Bürger spielen in Dresden bislang kaum eine Rolle (Stand 2016: 8 Personen). Angaben zum Migrationshintergrund werden zukünftig differenziert erfasst. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 16 Abs. 1 S. 1 SächsVerf) stehen jedem zu. Somit besteht, unabhängig eines eventuellen Leistungsanspruchs nach dem SGB II bzw. SGB XII die Unterbringungspflicht nach dem SächsPolG auch für EU-Bürger. Zur Beratung hinsichtlich weiterer Leistungsansprüche bestehen Anknüpfungspunkte zu den MBE.

1.3.10 Menschen ohne Mitwirkungsbereitschaft

Eine besondere Auftragslage ergibt sich aus wohnungslosen Menschen, die nicht mitwirkungsbereit sind. Das sind u. a. Personen, die keinen eigenen Wohnraum bewohnen wollen und ihren eigenen Hilfebedarf nicht akzeptieren. Sie sind zufrieden mit dem Wohnen im ÜWH oder in anderen Wohnverhältnissen und wollen an dieser Situation nichts verändern. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) schließt staatliche Einmischung in die Lebensführung des Einzelnen prinzipiell aus, es sei denn, dies ist erforderlich, um Rechte anderer zu schützen und zu wahren. Freiwillige Wohnungslosigkeit stellt nach herrschender Meinung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.⁸ Der Zugang zu dieser Personengruppe erfordert eine besondere Niedrig-schwelligkeit. Die Angebote sind in Kapitel 5.3.5 dargestellt. Sie ermöglichen eine erste Anknüpfung an das reguläre Hilfesystem.

1.3.11 Wohnungslose Menschen, die nicht ordnungsrechtlich untergebracht sind

Eine weitere Gruppe sind wohnungslose Menschen ohne eigenen angemessenen Wohnraum und mit zeitweiligem Aufenthalt in institutioneller Unterbringung (Psychiatrie, Krankenhausaufenthalt etc.), ohne vertragliche Bindung bei Freunden und Bekannten oder ohne (jeglichen) Wohnraum. Ihre Lebenslage ist durch die permanente Unsicherheit ihrer Unterkunftssituation gekennzeichnet. Menschen, die zunächst bei Freunden und Bekannten unterkommen, müssen dauernd mit dem Verlust dieser Möglichkeit rechnen, ohne dagegen durch eine Rechtslage geschützt zu sein. Aufgaben in der Arbeit mit diesen Personengruppen sind die Unterstützung für die Erlangung einer mietvertraglich gesicherten Unterkunft sowie die Organisation einzelfallbezogener Hilfen unter Beachtung der Wünsche und der Mitwirkung. Entsprechende Beratungen werden im Sozialamt und den Kontakt- und Beratungsstellen angeboten und stehen jedem bedürftigen Menschen offen.

-

⁸ vgl. Ruder 2012, S. 1283 f.

1.3.12 Wohnungslose Menschen ohne Hilfebedarf nach § 67 SGB XII

Bei Personen, die z. B. aufgrund kurzfristiger persönlicher Probleme, Katastrophenfällen oder eines aktuellen Migrationshintergrundes über keinen eigenen Wohnraum verfügen, aber sonst keine besonderen sozialen Schwierigkeiten vorliegen, steht die Versorgung mit Wohnraum und eine entsprechende Beratung im Vordergrund. Eine sozialpädagogische Begleitung ist in der Regel nicht nötig bzw. kann punktuell über andere Regelangebote abgedeckt werden.

2 Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden

Die Leitlinien der Wohnungsnotfallhilfe wurden gemeinsam mit den lokalen Akteuren der Wohnungsnotfallhilfe entwickelt und bündeln die angestrebten Zielsetzungen und Grundprinzipien, um eine Orientierung für ein gemeinsames Handeln zu geben.

1. Die Dresdner Wohnungsnotfallhilfe wirkt präventiv, unterstützend und integrierend.

Oberste Priorität hat der nachhaltige Erhalt des eigenen Haushalts/Wohnraums. Die Menschen werden in eigenverantwortlichem Handeln unterstützt und in einem selbstbestimmten Leben gefördert.

Prävention hilft die Wohnungslosigkeit im Vorfeld zu vermeiden, indem sie bestehende Wohnungsverhältnisse sichert und den betroffenen Menschen in seinem sozialen und räumlichen Umfeld stabilisiert. Sie verringert somit die sozialen und auch die wirtschaftlichen Folgekosten, sowohl für die einzelne Person als auch für die Gesellschaft. Ist die Wohnungslosigkeit bereits eingetreten, so ist es das Ziel, den Betroffenen möglichst schnell und nachhaltig wieder in eigenen Wohnraum oder andere bedarfsgerechte Wohnformen zu integrieren. Hierzu müssen entsprechende Maßnahmen entwickelt und eingesetzt werden.

2. Die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sind personen-, bedarfs- und sozialraumorientiert ausgerichtet.

Die Angebote der Wohnungsnotfallhilfe werden zu einem verzahnten Hilfesystem weiterentwickelt und integrieren angrenzende Hilfesysteme (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, SPDi).

Nahezu alle Angebote der Wohnungsnotfallhilfe stehen in Bezug zu dem Sozialraum, der sie umgibt. Sie stehen in Wechselwirkung mit den Nachbarschaften, Gewerbetreibenden und anderen sozialen Einrichtungen und Initiativen. Eine sozialräumliche Differenzierung vorhandener Daten ist die Basis für eine nachhaltige Angebotsplanung, vor allem im Bereich der Prävention. Maßnahmen der Unterbringung sowie der Intervention und Integration sollten eher einen bedarfs- und personenzentrierten Ansatz verfolgen, da bei bereits wohnungslos gewordenen Menschen die räumliche Bindung für gewöhnlich in den Hintergrund tritt. Hier sollte die Planung der Angebotsstruktur aufgrund einer systematischen Bestands- und Bedarfsanalyse erfolgen. Es ist nicht möglich und sinnvoll für jede Bedarfslage ein spezialisiertes Angebote zu schaffen. Das System der Wohnungsnotfallhilfe muss daher die Möglichkeit bieten, personenzentrierte Einzelfallhilfen flexibel auf die jeweiligen Besonderheiten anzupassen. Die Hilfeplanung knüpft immer an die persönliche Situation des Betroffenen an.

3. Die Landeshauptstadt Dresden koordiniert die Wohnungsnotfallhilfe und schafft mit den Akteuren eine Kultur der Transparenz und Verbindlichkeit.

Im kontinuierlichen Dialog bezieht sie das lokale Netzwerk in die strategische Planung und Angebotsentwicklung mit ein und etabliert ein trägerübergreifendes Berichtswesen.

Eine Kooperation mit allen Akteuren sichert die Anwendungsmöglichkeit einer Vielfalt von Lösungen auf komplexe Problemlagen. Durch einen regelmäßigen Austausch kann frühzeitig auf veränderte Bedarfslagen reagiert werden. Grundlage der Planung und Entwicklung sollte eine kontinuierliche Beobachtung und transparente Auswertung der vorhandenen Daten sein. Sie dienen außerdem der Wirksamkeitsanalyse der Hilfemaßnahmen und -angebote.

3 Evaluierung der Wohnungsnotfallhilfekonzepte ab 2007

Dieses Konzept entwickelt frühere Konzepte der Wohnungsnotfallhilfe weiter. Während im ersten "Konzept zur Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Dresden" (V1974/SR61/07) vom 6. Dezember 2007 die rechtlichen Grundlagen, die Definition des Begriffes "Wohnungsnotfall", die Verankerung in der Wohnraumversorgung und den Schnittstellen sowie die Angebotsstruktur der Wohnungsnotfallhilfe erläutert werden, standen bei der "Fortschreibung des Konzeptes zur Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Dresden" (V1672/12) am 18. Oktober 2012 die Darstellung zur Entwicklung von Hilfebedarfen sowie die Unterbringung und Betreuung wohnungsloser Personen im Mittelpunkt.

Dem Wohnungslosenkonzept 2007 folgend wurde konsequent an der Erstellung von Hilfeplänen für wohnungslose Menschen in ÜWH gearbeitet. Dafür fanden die seinerzeit erstellten Formulare Anwendung und wurden kontinuierlich weiterentwickelt. Ebenso flossen die Erkenntnisse aus der Case Management-Ausbildung der Fachkräfte des Sozialamtes ein. Parallel wurde an der Entwicklung und Einführung eines elektronischen Fallprogramms gearbeitet.

Erfolgreich wurde in Pieschen in zentraler Lage gegenüber dem Rathaus eine **Suppenküche** in Trägerschaft des E.I.B.I. e. V. installiert. Das Projekt "Mahlzeit" ergänzt die vorhandene Infrastruktur mit einem Angebot, das sieben Tage die Woche bedürftigen Personen ein preiswertes, frisch zubereitetes Essen anbietet. Gleichzeitig ist es ein Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekt, das insbesondere Jugendlichen eine Perspektive bieten kann.

Um Personen aus ÜWH den Schritt in eine eigene Wohnung zu erleichtern, wurden zunächst acht Gewährleistungswohnungen an zwei Standorten geschaffen.

Darüber hinaus wurde die **SPI** (5.3.2) für untergebrachte Wohnungslose und eine Mustervereinbarung nach § 75 ff. SGB XII für die Erbringer dieser besonderen Leistung entwickelt.

Um ein einheitliches Niveau in den **ÜWH** zu schaffen, wurde eine Aufgabenbeschreibung entwickelt, die den Standard bildet für neue Einrichtungen bzw. bei neuen Vertragsabschlüssen.

Auf der Grundlage des **Wohnungslosenkonzeptes 2012** wurde die objekt- und zielgruppenkonkrete Unterbringung in den ÜWH der LHD weiter umgesetzt. Diese war verbunden mit der Realisierung umfangreicher **Baumaßnahmen**, der **Eröffnung** eines spezialisierten Heimes für ältere wohnungslose Menschen und der Anpassung der Betreiberverträge an das neue Betreuungsmodell, das die objektbezogene Betreuung von der individuellen Leistungserbringung der Sozialpädagogischen Intervention nach § 67 SGB XII durch Dritte abgrenzt. Daneben stand der **Ausbau des Gewährleistungswohnens** im Vordergrund.

Die Übergangswohnheimsatzung wurde überarbeitet. Vorrangig ging es um die satzungsrechtliche Legitimation des Gewährleistungswohnens, die notwendig ist, da die Bewohnerinnen und Bewohner mit der LHD kein Mietverhältnis im zivilrechtlichen Sinne begründen. Die Satzungsnovelle wurde zwischenzeitlich durch Ratsbeschluss novelliert.

3.1 Infrastruktur

Der Wohnungsleerstand in Dresden sinkt bei steigender Bevölkerungszahl und gleichzeitig nicht proportional steigendem Mietwohnungsbestand kontinuierlich. 2016 waren es nur noch 6,4 Prozent.

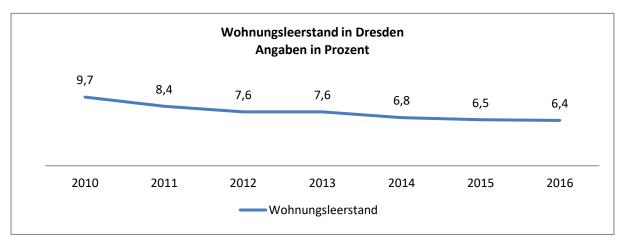


Abb. 2: Wohnungsleerstand 2010-2016 Quelle: Landeshauptstadt Dresden

Durch die sinkende Anzahl verfügbarer Wohnungen wird es zunehmend schwieriger, Menschen mit eingeschränkten (Wohn-) Kompetenzen in reguläre Mietverhältnisse zu vermitteln. Leerstehende Wohnungen sind zudem nur dann eine Ressource, wenn es sich um angemessenen Wohnraum nach SGB II oder SGB XII handelt. Aus der Funktion des Wohnens als existenziellem Bedürfnis und Voraussetzung für die Entfaltung der Individualität und Raum für soziale Beziehungen ergibt sich die kommunale Aufgabe der Wohnraumsicherung, die sich im Wohnkonzept der Landeshauptstadt Dresden niederschlagen wird.

Derzeit gibt es in der Landeshauptstadt Dresden, neben dem Sozialamt, drei Kontakt- und Beratungsstellen für Wohnungsnotfälle als Anlaufstelle für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen und acht ÜWH, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind.

Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen können die Angebote für Einkommensschwache nutzen, die im gesamten Stadtgebiet zu finden sind. Dies sind die Tagestreffs der Heilsarmee, die Ausgabestellen der Suppenküche des E.I.B.I. e. V., die Ausgabestellen der Dresdner Tafel sowie diverse Kleiderkammern und Möbeldienste.

Alle verfügbaren Angebote sind im Dresdner Themenstadtplan unter stadtplan.dresden.de im Menüpunkt "Leben in Dresden" → "Soziale Schwierigkeiten" eingepflegt. Außerdem sind alle Angebote für Menschen mit geringem Einkommen in der Broschüre "Anlaufpunkte - Angebote für Menschen mit geringem Einkommen in der Landeshauptstadt Dresden" (zuletzt 2017 aktualisiert) zusammengefasst.

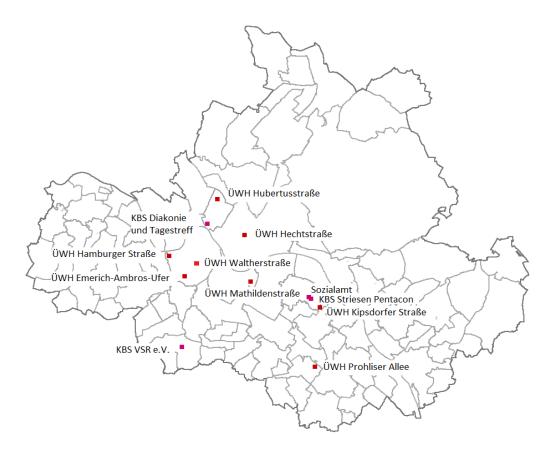


Abb. 3: Übersicht Infrastruktur

Karte: InformationsdienstGeoDaten, Stand: Oktober 2017

3.2 Entwicklung der Unterbringungszahlen

Um eine effektives Unterbringungsmanagement gewährleisten zu können, werden im Sozialamt wöchentlich die Belegung, die belegbaren Plätze sowie alle Zu- und Abgänge in den ÜWH für wohnungslose Menschen in einer Datenbank erfasst. Monatlich wird die Kapazität (Betten), Auslastung und Belegungstage, Verbleib der Personen bei Abgängen, und die Verteilung der Einkommenssituation, Altersgruppen und Geschlecht ausgewertet.

In einer Bestandsaufnahme wurden die Entwicklungen der letzten sechs Jahre anhand der Daten zu untergebrachten Personen erhoben und analysiert. Zudem erfolgt eine Übersicht der derzeitigen Infrastruktur der Einrichtungen und des vorhandenen Angebotsspektrums. Die präventiven Maßnahmen sind gesondert in Kapitel 5.1 dargestellt. Auf dieser Grundlage wurden abweichende Bedarfe spezieller Personengruppen identifiziert und Versorgungslücken und Handlungsbedarfe ausfindig gemacht.⁹

Entwicklung der Übernachtungen

Die Zahl der untergebrachten wohnungslosen Menschen in den ÜWH stieg in den letzten Jahren leicht an; in den vergangenen sieben Jahren insgesamt um 30 Prozent. Der Unterbringungsbedarf konnte durch eine effektive Kapazitätsplanung ohne Ausnahme gedeckt werden.

a

⁹ Im 3. und 4. Quartal 2016 wurden vorrübergehend anerkannte Geflüchtete aus dem Umland ohne Hilfebedarf nach § 67 SGB XII über die Wohnungsnotfallhilfe untergebracht. Dadurch ergeben sich geringe Verschiebungen in der Statistik.

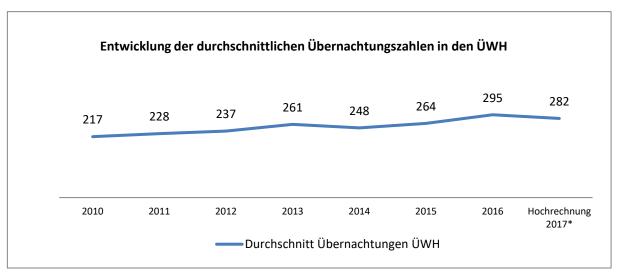


Abb. 4: Entwicklung der Übernachtungen in den ÜWH 2010-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Anteil männlicher und weiblicher wohnungsloser Menschen

Die Geschlechterzusammensetzung blieb im Betrachtungszeitraum konstant. Die Mehrheit der im ÜWH untergebrachten wohnungslosen Personen ist männlich, in den letzten Jahren war ihr Anteil stets



bei mindestens 80 Prozent.

Abb. 5: Geschlechterverteilung ÜWH 2010-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Altersverteilung

Den größten Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner in ÜWH stellen die 26- bis 59-Jährigen. Sie machten in den letzten sechs Jahren jeweils mindestens 69 Prozent aller Untergebrachten im ÜWH aus. Auf junge volljährige wohnungslose Personen bis 25 Jahre entfällt ein Anteil von zirka 10 Prozent der untergebrachten Personen in den ÜWH, auf ältere wohnungslose Personen (über 60-Jährige) derzeit etwa 17 Prozent. Zu beachten ist, dass erst ab 2011, die über 60- bis 64-Jährigen gesondert erfasst werden.

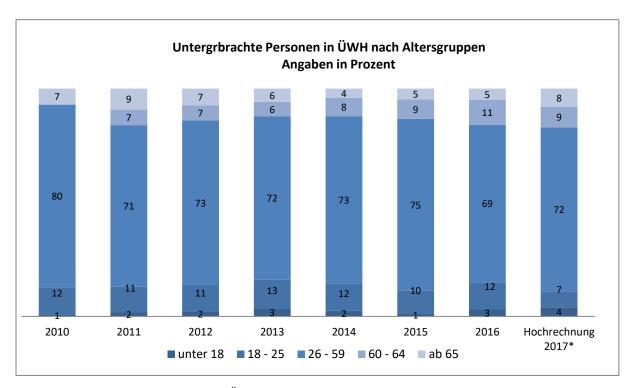


Abb. 6: Verteilung der Altersgruppen in den ÜWH 2010-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Einkommenssituation

Die Mehrheit der untergebrachten Personen bezieht Leistungen nach SGB II (2016: 79 Prozent)¹⁰, der Anteil ist von 2010 bis 2016 um acht Prozent gestiegen. Am zweithäufigsten werden Leistungen nach SGB XII bezogen (2016: 18 Prozent), der Anteil ist in den letzten sechs Jahren um fünf Prozent gefallen. Zwischen zwei und vier Prozent der untergebrachten Personen erzielt sonstiges Einkommen, etwa durch Arbeit. Nur ein sehr geringer Prozentsatz der Untergebrachten über 65-Jährigen kann den Lebensunterhalt allein von der Rente bestreiten. Hier sind für gewöhnlich zusätzliche aufstockende Leistungen nötig, so dass diese statistisch dem SGB XII-Bereich zugeordnet werden.

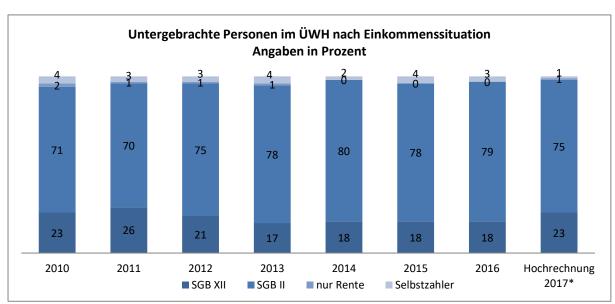


Abb. 7: Einkommenssituation der Untergebrachten in den ÜWH 2010-2017, Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

¹⁰ Alle untergebrachten Wohnungslosen gelten zunächst als Leistungsempfangende nach SGB II, bis durch eine ärztliche Erwerbsunfähigkeitsprüfung das Gegenteil festgestellt wird.

Verweildauer

Im Juni 2016 wurde die Verweildauer der Bewohnerinnen und Bewohner der ÜWH analysiert. Die Spanne der individuellen Verweildauer liegt zwischen zwei Wochen und 17 Jahren. Die Verteilung verweist auf eine breite Streuung der ausgewiesenen Aufenthaltszeiten. 166 untergebrachte Menschen befinden sich unter einem Jahr in der Unterbringung (60 Prozent). Dies ist erfahrungsgemäß auch die Zeitspanne, in der Maßnahmen der Intervention und Integration in eigenen Wohnraum am erfolgreichsten sind. Eine früh einsetzende Hilfe ist daher wichtig. 73 Personen befinden sich bis zu fünf Jahre in der Unterbringung (27 Prozent), 18 Personen (7 Prozent) bis zu acht Jahre und 16 Personen bereits seit einem noch längeren Zeitraum (6 Prozent).

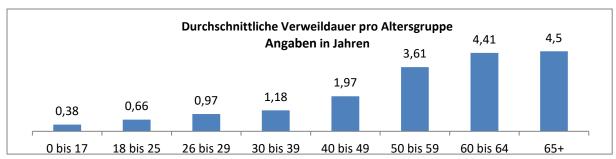


Abb. 8: Durchschnittliche Verweildauer der untergebrachten Personen in Jahren

Quelle: Sozialamt, händische Auszählung, Stand Juni 2016

Deutlich wird ein enger Zusammenhang zwischen der Verweildauer und dem Alter der Bewohnerinnen und Bewohner. Mit zunehmendem Lebensalter erhöht sich die Verweildauer.

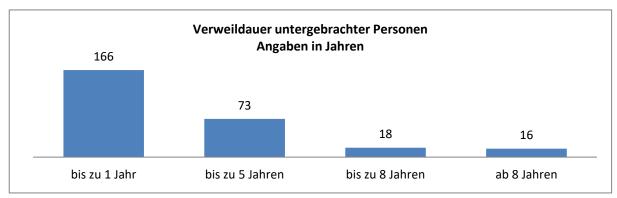


Abb. 9: Durchschnittliche Verweildauer in Jahren

Quelle: Sozialamt, händische Auszählung, Stand Juni 2016

4 Aufbau und Akteure der Wohnungsnotfallhilfe

Die Wohnungsnotfallhilfe beruht auf mehreren Säulen. Die Verantwortung der Fallsteuerung für den Einzelfall liegt beim Sozialamt.¹¹ Es koordiniert die Wohnungsnotfallhilfe und stellt die Finanzierung des Systems sicher. Es erfüllt Aufgaben in der Prävention und Beseitigung von Wohnungslosigkeit und steuert die Vergabe von Leistungen an freie Träger. Um eine lückenlose Bedarfsgerechtigkeit und Wirksamkeit von Hilfemaßnahmen und -angeboten zu gewährleisten, sind die Angebote der öffentlichen Träger und freien Träger vernetzt und ergänzen sich. An den Schnittstellen zur Wohnungsnotfallhilfe werden weitere Angebote vorgehalten, die auch von diesem Personenkreis in Anspruch genommen werden. Konsens besteht darin, dass jeder der um Hilfe und/oder Unterbringung bittet auch zu versorgen ist.

-

¹¹ Einzige Ausnahme ist durch das SächsAGSGB geregelt und betrifft den Bereich des abW. Es liegt in der Zuständigkeit des KSV.

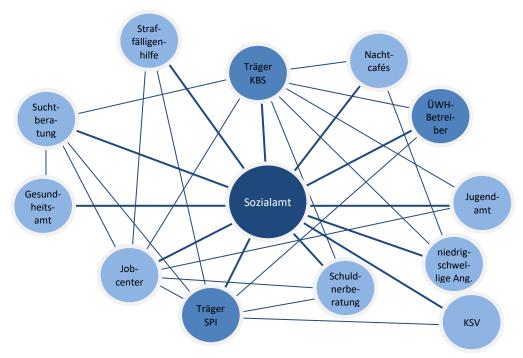


Abb. 10: Akteure und Schnittstellenpartner der Wohnungsnotfallhilfe Quelle: Sozialamt, Stand Oktober 2017

Die Wohnungsnotfallhilfe bewegt sich in einem Spannungsfeld komplexer Wechselwirkungen und Schnittstellen und braucht sehr gute Netzwerkkenntnisse. Eine erfolgreiche Integration der unterschiedlichen Bedarfsgruppen wohnungsloser Menschen ist an ein ganzheitliches und koordiniertes Zusammenwirken mit den Akteuren anderer Hilfe- bzw. Versorgungssysteme gebunden. Zu den unverzichtbaren Netzwerkepartnern gehören:

- freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe
- Jobcenter
- Gesundheitsamt
- Jugendamt
- Sozialamt (Wohnungsvermittlung, Offene Altenhilfe, Betreuungsbehörde)
- Kommunaler Sozialverband Sachsen
- Straffälligenhilfe

Die multiplen Bedarfe von wohnungslosen Menschen, insbesondere psychosoziale und suchtspezifische Beratung, Zugangshilfen zu medizinischen Behandlungen, Pflege, jugendspezifischer Entwicklungsförderung sowie Beschäftigung und die Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Wohnungsnotfallhilfe verweisen auf die Notwendigkeit der Einbeziehung der Hilfesysteme SGB II und SGB III, SGB V, SGB VIII, SGB XI und SGB XII.

Die Entwicklung eines gemeinsamen Problembewusstseins und Aufgabenverständnisses muss sich auch in einer Verzahnung der Fachplanungen wiederfinden. Das Thema Wohnungslosigkeit sollte daher in folgenden Fachplanungen berücksichtigt werden:

- Unterbringungskonzept für besondere Bedarfsgruppen
- Wohnkonzept
- Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe
- Fachplan Asyl
- Strategiepapier Suchtprävention in Dresden/Suchtbericht
- Jugendhilfeplanung.

Neben der kontinuierlichen Zusammenarbeit erfolgt die Vernetzung der Dresdner Wohnungsnotfallhilfe derzeit in **drei Fachgremien**:

AG Betreiber Übergangswohnheime für wohnungslose Menschen

Diese AG ÜWH tagt zweimal jährlich und behandelt aktuelle Themen, die sich in der täglichen Arbeit von und mit den Betreibern der ÜWH ergeben.

AG Sozialpädagogische Intervention

Die AG SPI tagt einmal jährlich mit Vertretern von Trägern, die die SPI durchführen, und analysiert jeweils aktuelle Entwicklungen.

AG Wohnungsnotfälle

Die Kooperation von Einrichtungen und Institutionen der Wohnungsnotfallhilfe findet in der AG Wohnungsnotfälle ihren Ausdruck. Die AG hat die Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen zum Ziel. Gleichzeitig sieht sie ihre Aufgabe darin, strategisch auf notwendige Weiterentwicklungen und Entscheidungsprozesse Einfluss zu nehmen. In der AG arbeiten unter der Leitung des Sozialamtes Beratungsstellen und Einrichtungen der Träger der Wohnungsnotfallhilfe, Betreiber der ÜWH, Gesundheitsamt, Jugendamt, Jobcenter und Wohnungsunternehmen sowie weitere Träger, die an den Schnittstellen zur Wohnungsnotfallhilfe agieren, kontinuierlich zusammen. Die Mitglieder treffen sich einmal im Jahr.

4.1 Sozialamt Dresden

Das Sozialamt ist zuständig für die Koordination, Betreuung und Unterbringung von Wohnungsnotfällen. Aufgrund der Komplexität des Themas bestehen Schnittmengen mit vielen Aufgabenbereichen der Stadt. In besonderem Maße sind folgende Abteilungen und Sachgebiete involviert:

- Das SG "Sozialplanung" koordiniert und steuert u. a. die Wohnungsnotfallhilfe.
- Das SG "Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten" bietet präventive Angebote für Menschen in Wohnungsnot (z. B. Mietschuldenübernahme) sowie Beratung und Hilfe für wohnungslose Menschen. Es weist die Unterbringung in ÜWH und Gewährleistungswohnungen zu, steuert das Hilfeplanverfahren und vermittelt in weiterführende Betreuung. Seit 1998 gibt es im Sachgebiet zudem den Mobilen Suchtdienst (MSD) des Sozialamtes für sozial benachteiligte, chronisch mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke. Ziel des MSD ist der Erhalt der eigenen Häuslichkeit.
- Das SG "Wohnberatung und Vermittlung" bietet Unterstützung bei der Wohnungsvermittlung für Menschen, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind und aufgrund ihrer individuellen Problemlage nur erschwert Zugang auf dem freien Wohnungsmarkt finden. Dies kann zum Beispiel über belegungsgebundene Wohnungen erfolgen.
- Die gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer des SG "Betreuungsbehörde" vertreten die rechtlichen Angelegenheiten von wohnungslosen Menschen in ÜWH, die über eine richterlich angeordnete Betreuung verfügen. Die besondere Verantwortung der gesetzlichen Betreuung liegt u. a. im Finden, Motivieren und Umsetzen der geeigneten Unterbringung.
- Das SG "Offene Altenhilfe" koordiniert die Bedarfe älterer und alter Menschen in Bezug auf Wohnraum auf der individuellen Einzelfallebene.
- Das SG "Sozialleistungen Nord/Besondere Personengruppen" ist zuständig für die Erbringung von Geldleistungen nach SGB XII an wohnungslose Menschen, die nicht erwerbsfähig sind.

- Die Abteilung "Migration" ist in ihren Sachgebieten zuständig für die Integration und Leistungsgewährung von Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern.
- Das SG "Unterbringung" koordiniert und gewährleistet die Unterbringung von Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerbern und Flüchtlingen ohne Hilfebedarf nach § 67 SGB XII.
- Die Abteilung "Allgemeine Verwaltung/Grundsatz" ist zuständig für die Förderung von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe aus dem Zuwendungsbudget des Sozialamtes. Außerdem ist die Abteilung zuständig für die Betreiberverträge, den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII sowie für das Controlling und Berichtswesen.

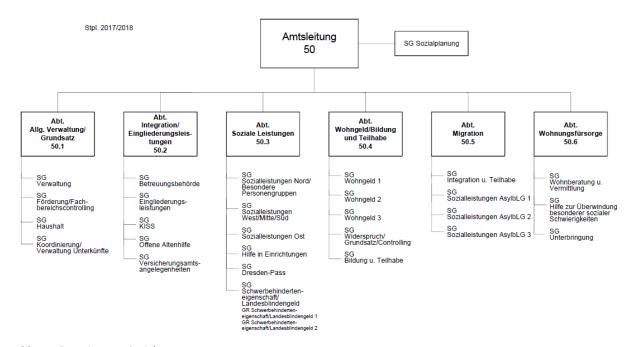


Abb. 11: Organigramm Sozialamt Quelle: Landeshauptstadt Dresden, Stand Oktober 2017

Das Sozialamt nutzt regelhaft die folgenden allgemeinen wohnungsmarktrelevanten Instrumente.

Mietspiegel und Angemessenheitsrichtwerte

Der Mietspiegel gibt eine Übersicht über die in Dresden üblicherweise gezahlten Mieten, die in den jeweils letzten vier Jahren vereinbart oder geändert worden sind. Er trägt zu Rechtssicherheit und Transparenz am Dresdner Wohnungsmarkt bei. Mieterhöhungen sind auf ortsübliche Vergleichsmieten begrenzt, gleichzeitig bildet der Mietspiegeldatensatz eine wichtige Grundlage für das schlüssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII.

Die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII werden im Rahmen des sog. schlüssigen Konzepts ermittelt. Dafür wird das lokale Angebot an Wohnungen der Nachfrage an Wohnungen gegenübergestellt und der Richtwert so festgelegt, dass für Haushalte, die den Richtwert überschreiten und umziehen müssen, eine Wohnung im Angebot zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich um eine Berechnung auf abstrakter Ebene, im Einzelfall bleibt jeweils zu prüfen, ob konkret eine angemessene Wohnung gefunden werden kann. Dabei kann nicht immer der Wunsch nach einer Wohnung in einem bestimmten Stadtteil realisiert werden, da die Berechnungen für das gesamte Stadtgebiet erfolgen. Die Angemessenheitsgrenzen werden aller zwei Jahre im Gleichlauf mit der Erhebung der Mietspiegeldaten überprüft und ggf. angepasst.

Wohnberechtigungsschein und Wohnungsvermittlung

Die Unterstützung der Sozialamtes bei der Vermittlung in belegungsrechtsgebundenen Wohnraum richtet sich an die Personen, die auf Grund individueller Problemlagen nur erschwert Zugang zum freien Wohnungsmarkt finden und infolgedessen einer besonderen Fürsorge bei der Versorgung mit angemessenem und geeignetem Wohnraum bedürfen. Voraussetzung für den Bezug einer belegungsgebundenen bzw. geförderten Mietwohnung ist ein einkommensabhängiger WBS, der im Sachgebiet "Wohnberatung und Vermittlung" beantragt werden kann. Nicht jede Person, die einen WBS erhält, hat gleichzeitig Bedarf an der Vermittlung in belegungsrechtlich gebundenen Wohnraum, sondern erlangt mittels des WBS vorerst die Berechtigung, einen Mietvertrag für eine gebundene Wohnung abzuschließen.

Wohngeld

Anspruch auf Wohngeld haben Personen, die angemessenen Wohnraum nicht selbst finanzieren können und gleichzeitig keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder 3./4. Kapitel SGB XII haben. Es kann entweder für Mieterinnen bzw. Mieter als Mietzuschuss oder für Eigentümerinnen bzw. Eigentümer selbstgenutzten Wohnraums als Lastenzuschuss gewährt werden. Zuständig ist das Sozialamt, Abteilung "Wohngeld/Bildung und Teilhabe".

Altenhilfe

Die Bedarfe älterer und alter Menschen in Bezug auf Wohnraum entsprechen im Wesentlichen den Wohnbedürfnissen anderer Altersgruppen. Allerdings steigt die Bedeutung der Wohnung proportional zum Lebensalter aufgrund der Verringerung des persönlichen Aktionsradiusses, typischer Alters-risiken (wie gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Pflegebedürftigkeit, psychischen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen, Altersarmut sowie Verlust von sozialer Integration) und biografischer Prägung.

Das Auftreten von Altersrisiken kann die Wohnfähigkeit gefährden. Das Hilfenetz der kommunalen und kommunal geförderten Altenhilfe ist sowohl strukturell als auch im individuellen Einzelfall darauf ausgerichtet, dem Wohnfähigkeitsverlust präventiv zu begegnen und den Wohnraum so lang wie möglich zu erhalten. Die strukturelle und fachliche Grundlage bildet der "Fachplan Seniorenarbeit und Altenhilfe der Landeshauptstadt Dresden". Die sozialräumlich enge Vernetzung der jeweiligen Akteure der Altenhilfe, wie Beratungs- und Begegnungsstätten, Ärzte, Apotheken, Vermieter, Leistungserbringern der Pflege erfolgt strukturell durch die ortsamtsbezogenen Fachplanungsgremien. In diesen wird der Fachplan umgesetzt. Spezifische Handlungserfordernisse werden aufgegriffen.

Die Strukturen der kommunalen und kommunal geförderten Altenhilfe sind sozialräumlich als zugehende Hilfen konzipiert, so dass eine individuelle Beratung und Unterstützung von Seniorinnen und Senioren in ihrer gewohnten Umgebung möglich ist. Im Sozialamt ist die bestehende Schnittstelle zwischen der Prävention von Wohnungslosigkeit und der Offenen Altenhilfe organisatorisch eindeutig gestaltet, indem im Sachgebiet Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, eine Sozialarbeiterstelle für Menschen ab 60 Jahren zuständig ist und Hilfestrukturen beider Sachgebiete miteinander verbunden sind.

In Bezug auf individuelle Einzelfälle ermöglicht diese Struktur kurze und direkte Informationswege der Kooperationspartner für effektive und effiziente Lösungen bei individuellen Einzelfällen.

4.2 Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe

Die dezentralen Unterbringungsmöglichkeiten sowie Kontakt-, Beratungs- und Treffmöglichkeiten der freien Träger der Wohnungsnotfallhilfe sind wichtige Anlaufpunkte für die Betroffenen. Sie erreichen

auch Personen, für die ein Kontakt mit öffentlichen Trägern eine zu hohe Barriere darstellt. Durch ihren engen Kontakt mit den Betroffenen haben sie auch ein vertieftes Verständnis für Ursachen der Wohnungslosigkeit, die abseits der wirtschaftlichen Gründe liegen und eher in der individuellen Lebenssituation begründet sind.

In der Wohnungsnotfallhilfe in Dresden sind folgende freie Träger tätig:

Träger	Betreiber ÜWH	KBS	SPI	nieder- schwellige Angebote
AWO Sachsen gGmbH	х		Х	
Deutscher Kinderschutzbund e. V.			Х	X
Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e.V.		Х	Х	Х
Dresdner Pflege - und Betreuungsverein e. V.			Х	Х
DROBS e. V.				Х
E.I.B.I. e. V.				X
Heilsarmee Korps Dresden	х			Х
Neuer Stern GmbH	х			
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH			Х	Х
Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e. V.		Х		X
SZL Suchtzentrum gGmbH	х		Х	Х
Verein für Soziale Rechtspflege e. V.		Х	Х	Х
Wolter GmbH	Х			

Tab. 1: Freie Träger der Wohnungsnotfallhilfe Dresden

Quelle: Sozialamt, Stand Oktober 2017

Ausführlichere Porträts der Träger enthält Anlage 2.

4.3 Jobcenter

Der gesetzliche Auftrag des Jobcenters besteht im Abbau der Hilfsbedürftigkeit und somit in der Unterstützung der Leistungsempfangenden auf den Weg zu einem von staatlicher Alimentation unabhängigen Leben. Die individuellen integrationspädagogischen Begleitungs- und Unterstützungsprozesse werden durch die Gewährung existenzsichernder Leistungen flankiert.

Zwischen Jobcenter und Sozialamt ist aufgrund der sich prinzipiell ergänzenden Vorschriften des SGB II und des SGB XII eine enge Zusammenarbeit nötig. Im Jahr 2016 waren durchschnittlich 79 Prozent der untergebrachten wohnungslosen Menschen erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Das Gesetz sieht zwar wirtschaftliche Hilfen zur Wohnungssicherung vor, bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für spezielle Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum Wohnungserhalt wie sie §§ 67 ff. SGB XII eröffnen.

Das Jobcenter arbeitet bei der Verhinderung von Wohnungslosigkeit sehr eng mit dem Sozialamt zusammen. So wird z. B. die Möglichkeit der Direktzahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung auf
der Grundlage des § 22 Abs. 7 SGB II durch das Jobcenter offensiv genutzt, um Mietschulden zu vermeiden bzw. bei bereits bestehenden Mietschulden die Erhöhung zu verhindern. Außerdem übernimmt das Jobcenter die Kosten der Unterkunft bei Unterbringung im ÜWH für SGB II-Empfängerinnen
bzw. -Empfänger. Für die Übernahme der Kosten der Unterkunft gibt es ein abgestimmtes Verfahren
(vgl. Dienstanweisung für die Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung).

Weiterhin besteht für die Betroffenen die Möglichkeit kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in Anspruch zu nehmen. Diese Eingliederungsleistungen umfassen u. a. Schuldner- und

Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung und Beratung. Die einzelnen Verfahren sind in sog. "Handakten" geregelt. Die vom Sozialamt entwickelten Handlungsleitfäden sollen für die Beschäftigten des Jobcenters ein systematisches und einheitliches Vorgehen gewährleisten.

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist essenzieller Bestandteil der sozialen Integration von Menschen und Grundlage für ein selbstfinanziertes und -bestimmtes Leben. Wohnungslose Menschen befinden sich jedoch in einer prekären Lebenssituation, die meist einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt entgegensteht. Die Beseitigung akuter Wohnungslosigkeit stellt einen prioritären Handlungsansatz dar. Daran anschließen soll sich ein Prozess zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt bis hin zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit. Es bedarf hier zunächst v. a. einer engmaschigen Betreuung und der Aufnahme sinnvoller tagesstrukturierender Tätigkeiten. Der weitere Integrationsprozess hängt von den individuellen Möglichkeiten, den persönlichen und fachlichen Kompetenzen sowie den Berufserfahrungen der Klientinnen bzw. Klienten ab.

4.4 Gesundheitsamt mit SPDi und Suchtberatungs- und Behandlungsstellen

Im Rahmen der SPI (5.3.2) wurde deutlich, dass riskanter Suchtmittelkonsum und entsprechende Abhängigkeitserkrankungen die Vermittlung in eigenen Wohnraum erschweren bzw. verhindern.

Menschen ohne Problemeinsicht und Motivation zur Veränderung sind krankheitsbedingt bzw. suchtbedingt Gesprächsangeboten gegenüber nicht offen oder nicht in der Lage, sich auf Hilfsangebote einzulassen. Vor allem bei Menschen mit psychotischen Störungen sind ohne Behandlung und Struktur kaum Veränderungen und das Ziel der (Wieder-) Herstellung der Wohnfähigkeit zu erreichen. Teilziel ist daher neben klaren, durchsetzbaren Regeln und Konsequenzen die Diagnostik und Behandlung einer zugrundeliegenden Erkrankung. Hier sind infolge rechtlicher Rahmenbedingungen enge Grenzen für Maßnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen gesetzt und zwanghaft nur bei drohendem schwerem gesundheitlichem Schaden möglich.

4.5 Jugendamt

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozial- und dem Jugendhilfeträger ist unabdingbar, wenn Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind. Dazu gehört die Beteiligung des Jugendamtes bei der Hilfeplanung, die Achtsamkeit für etwaige Vernachlässigung der Kinder und/oder Kindeswohlgefährdung und die Information und/oder Vermittlung sowie Fallübergabe an das Jugendamt bei Bedarf an Hilfen zur Erziehung.

Wenn Kinder und Jugendliche zum Wohnungsnotfall werden, gewinnt die Beseitigung der Bedrohung durch Wohnungslosigkeit der Bedarfsgemeinschaft für das Sozial- und das Jugendamt eine besondere Bedeutung. Für minderjährige Kinder bedeutet der Verlust des Wohnraumes eine besonders massive Veränderung und Neuorientierung, was zu erheblichen Belastungssituationen führen kann. In der Regel kommt zusätzlich erschwerend hinzu, dass auch die Eltern mit der Situation des drohenden Wohnungsverlustes überfordert sind. Bei der Wohnraumsuche ist zu beachten, dass innerhalb des Sozialraumes Schulen, Spielplätze und entsprechende Einrichtungen zur Kinderbetreuung vorhanden bzw. über den öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sind.

Oberste Priorität der Zusammenarbeit muss der Erhalt des aktuellen Wohnraumes, die Vermittlung in geeignete und nachhaltige Hilfeangebote und damit die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung sein. In einer Vereinbarung wurde daher festgelegt, dass das Sozialamt das Jugendamt informiert, wenn bei einer Räumungsklage oder Zwangsräumung Minderjährige betroffen sind. Weiterhin stellt die Unterbringung von Kindern in einem konsumierenden Umfeld per se eine latente Kindeswohlgefährdung dar (vgl. Dresdner Kinderschutzordner). Deshalb gibt das Sozialamt bei einer Unterbringung

im ÜWH ebenso eine Meldung an den zuständigen "Allgemeinen Sozialen Dienst" des Jugendamtes heraus.

Die Jugendhilfe endet mit 18 Jahren nicht zwangsläufig. Junge Menschen haben Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, sofern Jugendhilfebedarf geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige gilt bis zum 21. Lebensjahr, bei besonderen Gründen bis zum 27. Lebensjahr. Eine bestimmte Anzahl von jungen wohnungslosen Menschen kommt aus Einrichtungen der Stationären Jugendhilfe oder hat Erfahrungen im ambulanten Bereich über Sozialpädagogische Familienhilfen. § 41 SGB VIII bietet die Möglichkeit, Hilfen für junge Volljährige zu installieren und beispielsweise in Verbindung mit § 30 SGB VIII und/oder § 35a SGB VIII längerfristige ambulante Hilfen im eigenen Wohnraum zu installieren.

4.6 Kommunaler Sozialverband Sachsen

Nach dem geltenden SächsAGSGB liegt die Zuständigkeit für alle Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die Hilfe abW erhalten, beim überörtlichen Sozialhilfeträger, dem KSV Sachsen. Er übernimmt mit Beginn des abW die komplette Fallzuständigkeit und die Kosten aller weiteren Leistungen nach SGB XII.

4.7 Straffälligenhilfe

Die "Ambulante Straffälligenhilfe" ist ein wichtiger Baustein im Hilfeprozess für wohnungslose straffällige Menschen. Die Wohnungsnotfallhilfe in Dresden ist daher mit dem Verein für soziale Rechtspflege e.V. (VSR e. V.) als freiem Träger vernetzt und kooperiert in den Bereichen Beratungsstelle, EHAP-Projekte und Sozialpädagogische Intervention. Das Ziel der Straffälligenhilfe ist die individuelle Unterstützung, um erneute Straftaten sowie ggf. eine drohende Inhaftierung bei anhängenden Bewährungsoder Geldstrafen abzuwenden. Ist dies nicht mehr möglich, kann vor dem Haftantritt geprüft werden, ob ein Wohnungserhalt oder die Verhinderung/Verminderung von Mietschulden möglich ist, um eine bessere Ausgangssituation nach der Entlassung zu schaffen. Während der Haft erfolgt die Beratung in der JVA. Nach der Haft erfolgt eine Unterstützung bei der Rückkehr in ein eigenverantwortliches, straffreies und selbstbestimmtes Leben. Ein weiteres Ziel der Hilfe ist die Vermeidung, bzw. Überwindung von Wohnungslosigkeit sowie die Überwindung sozialer Schwierigkeiten und die Erschließung sozialer Teilhabe. Wird ein umfangreicherer Hilfebedarf festgestellt, werden angemessene Folgehilfen, wie das ambulant betreute Wohnen, Hilfen zur Erziehung oder Vermittlung in spezialisierte Beratungsangebote, wie die Schuldnerberatung, Suchtberatung u. ä. veranlasst. Diese Unterstützung der Hilfesuchenden durch die Beschäftigten orientiert sich an deren individuellem Bedarf und beinhaltet neben Beratungsgesprächen in den Räumen des VSR Dresden e. V. auch die Begleitung bei Außenterminen.

5 Instrumente zur Vermeidung und Beendigung von Wohnungslosigkeit

Die Wohnungsnotfallhilfe verfügt über verschiedene Instrumente zur Vermeidung, Steuerung und Beendigung von Wohnungslosigkeit. Diese Instrumente werden vom Sozialamt, den freien Trägern und den Schnittstellenpartnern angewendet.¹²

Die Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe lassen sich in drei Feldern zusammenfassen, die miteinander verzahnt sind:

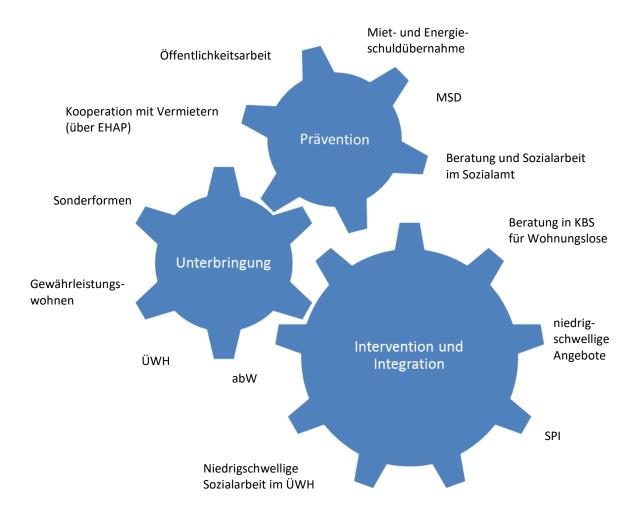


Abb. 12: Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe

Quelle: Sozialamt

-

 $^{^{\}rm 12}$ Eine detaillierte Darstellung enthält Anlage 3.

5.1 Prävention

Um Wohnungslosigkeit verhindern zu können, müssen ihre Ursachen aufgedeckt und beseitigt werden. Gründe für die Wohnungslosigkeit befinden sich sowohl auf struktureller als auch auf individueller Ebene, wobei komplexe Wechselwirkungen zwischen beiden Ebenen bestehen. Auf der strukturellen Ebene hat die Wohnungsnotfallhilfe nur begrenzte Möglichkeiten zur Einwirkung. Hierzu ist eine intensive Zusammenarbeit aller Akteure sowie der Schnittstellenpartner und der Politik nötig, um Missstände aufzudecken und zu beseitigen.

Auf der individuellen Ebene stehen hingegen eine Reihe von Möglichkeiten und Instrumenten zur Verfügung. Je eher auf dem Weg zur Wohnungslosigkeit eine Intervention erfolgt, desto höher ist die Aussicht, die Wohnung durch Vermittlungsgespräche mit dem Vermieter zu erhalten bzw. alternativen Wohnraum zu finden und monetäre und persönliche Folgen für den Einzelnen und die Gemeinschaft zu vermeiden. Eine Zusammenarbeit des Sozialamtes mit anderen relevanten Akteuren, wie den freien Trägern der Wohnungsnotfallhilfe, dem Jobcenter und anderen im sozialen Bereich tätigen Ämtern und Trägern ermöglicht ein frühzeitiges Eingreifen.

Wohnungsverlust bzw. Wohnungslosigkeit bringt

- für die Betroffenen grundlegende soziale Benachteiligung und Ausgrenzung,
- für die Vermieter Mietausfall, Mahn- und Rechtskosten und
- für die **zuständige Unterbringungsbehörde** und damit die Gemeinschaft hohe Folgekosten mit sich.

Der Erhalt von Wohnraum hat somit für alle Beteiligten positive Effekte. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit ist die sozialste, nachhaltigste und preiswerteste Hilfe für Wohnungsnotfälle, an der eine Vielzahl von Trägern und Institutionen arbeiten. Der Prävention wird daher oberste Priorität eingeräumt.

Die Ziele der Prävention lassen sich daher wie folgt zusammenfassen:

- frühzeitiges Erreichen von potentiell Gefährdeten,
- frühe Kontaktaufnahme zu den betroffenen Haushalten, um ein vollstreckbares Urteil zur Zwangsräumung zu verhindern bzw. den kurzen Zeitraum des Mahn- und Rechtsweges nutzen zu können,
- nachhaltiger und dauerhafter Erhalt des Wohnraumes,
- Verhinderung von wiederkehrenden Wohnungsnotfällen und
- Vermeidung der mit der Wohnungslosigkeit verbundenen Folgekosten für die Landeshauptstadt Dresden.

5.1.1 Präventive Maßnahmen des Sozialamts

Für die Prävention im Sozialamt gibt es neben Beratungsleistungen folgende spezifische Instrumente:

- Mietschuldenübernahme,
- Mietdirektzahlungen,
- Intervention bei Räumungsklagen und Zwangsräumungen,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Mobiler Suchtdienst.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme durch die bzw. den Betroffenen erfolgt eine Analyse der Situation durch die Bearbeiterin bzw. den Bearbeiter zur Feststellung des Hilfebedarfs und die Einleitung der geeigneten Maßnahmen. Die folgende Grafik zeigt eine relativ konstante Entwicklung der Vorsprachen

der von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen im Sozialamt bei Mietschulden und Wohnungskündigung. Seit Februar 2013 werden diese im Fallprogram "AKDN-sozial" erfasst. Für Energieschulden erfolgt seit 2013 die Bearbeitung durch das Jobcenter, sofern die Energieschulden während des Bezugs von Leistungen nach SGB II entstanden sind.

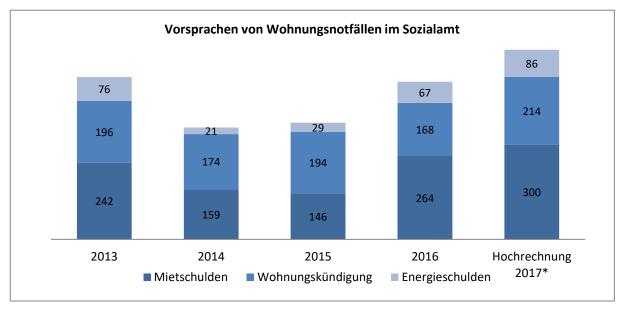


Abb. 13: Vorsprachen von Wohnungsnotfällen im Sozialamt 2013-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Räumungsklagen-Anzeigen und Zwangsräumungen

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung eines Mietverhältnisses ein, so ist das Gericht verpflichtet, dem örtlich zuständigen Jobcenter sowie dem örtlich zuständigen Sozialamt hiervon Meldung zu machen. Das gilt jedoch nur für Räumungsklagen aufgrund von Mietschulden und nicht für Räumungsklagen aufgrund mietwidrigen Verhaltens. In den letzten Jahren sind die angezeigten Räumungsklagen rückläufig und seit 2016 ist die Zahl nicht einmal mehr halb so hoch wie im Jahr 2012. Ein Grund für die sinkende Anzahl der Räumungsklagen könnte das Forderungsmanagement der Vermieter, insbesondere der Großvermieter, sein.

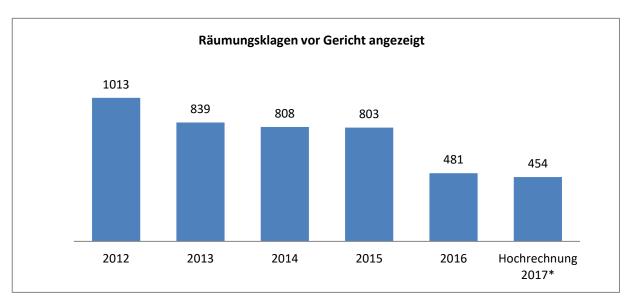


Abb. 14: Beim Sozialamt angezeigte Räumungsklagen 2012-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Zur Vermeidung von Zwangsräumungen kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

- Selbsthilfe der betroffenen Haushalte,
- Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Vermieter,
- Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII,
- Umzug in eine neue Wohnung,
- Räumungsschutz durch das Vollstreckungsgericht und
- Aufschub durch Gerichtsvollzieher.

Rund ein Viertel der Zwangsräumungen kann durch oben genannte Maßnahmen verhindert werden:

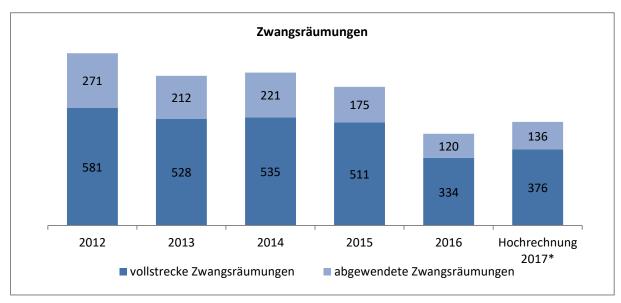


Abb. 15: Vollstreckte und abgewendete Zwangsräumungen 2012-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Die Vermieter legen zunehmend Wert auf ein effizientes Forderungsmanagement. So sorgen straffe Mahn- und Rechtsverfahren für kurze Zeitverläufe zwischen der Wohnungskündigung, dem Einreichen der Räumungsklage beim Amtsgericht und letztendlich der Zwangsräumung der Wohnung.¹³ Zur Abwendung des Wohnungsverlustes bleiben oft nur kurze Zeiträume. Damit erhält die schnelle Kontaktaufnahme zu den betroffenen Haushalten für die präventive Arbeit eine besondere Bedeutung.

Mietschuldenübernahme

Mietschulden bilden im Komplex mit Einkommensarmut sowie kritischen Lebensereignissen die wichtigsten Auslöser von Wohnungslosigkeit.

Der Gesetzgeber sieht im § 22 Abs. 8 SGB II und im § 36 Abs. 1 SGB XII die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft als Darlehen bzw. im Ausnahmefall als Beihilfe vor. Die Mietschuldübernahme ist geeignet, den Verlust einer Wohnung zu verhindern und den Wohnraum für die betroffenen Menschen zu sichern. Grundvoraussetzung ist immer die Annahme bedarfsgerechter Hilfe (Beratung) durch die betroffenen Menschen, damit der Erhalt des Wohnraumes nachhaltig bleibt. Unterstützung wird zudem bei den damit zusammenhängenden Behördenangelegenheiten und Anträgen auf soziale Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Wohngeld, Rente, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach SGB XII geleistet.

¹³ Die Verfahrensweise für die Bearbeitung von Räumungsklagen wurde im Konzept zur Wohnungsnotfallhilfe der LHD geregelt und am 20. Dezember 2007 durch den Stadtrat beschlossen. Für ein klares Verfahren wurde der Eingang aller Räumungsklagen beim Sozialamt Dresden als zuständiger Stelle für Wohnungsnotfälle im o. g. Konzept festgeschrieben.
¹⁴ Vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, S. 22 f.

Die Anzahl der Mietschuldübernahmen nach SGB II nahm von 2012 bis 2015 stetig zu. Die durchschnittliche Höhe der übernommenen Mietschulden stieg in diesem Zeitraum ebenfalls an. 2016 ist sowohl die Anzahl als auch die Höhe der Mietschuldübernahmen gesunken. Ein Grund dafür ist die wachsende Fokussierung auf präventive Maßnahmen in der Wohnungsnotfallhilfe. Dazu gehören auch frühe Interventionen und Mietschuldübernahmen, um das Räumungsklageverfahren in Gänze zu vermeiden. Seit zirka zwei Jahren finden vermehrt Mietschuldübernahmen bereits bei Kündigung der Wohnung statt. Bei einer frühzeitigen Übernahme ist hervorzuheben, dass es zu keinem Räumungsurteil kommt und der sichere Erhalt der Wohnung garantiert ist. Durch den Wegfall bzw. Nichtanfall von Rechtskosten ist auch die zu übernehmende Schuldhöhe geringer.

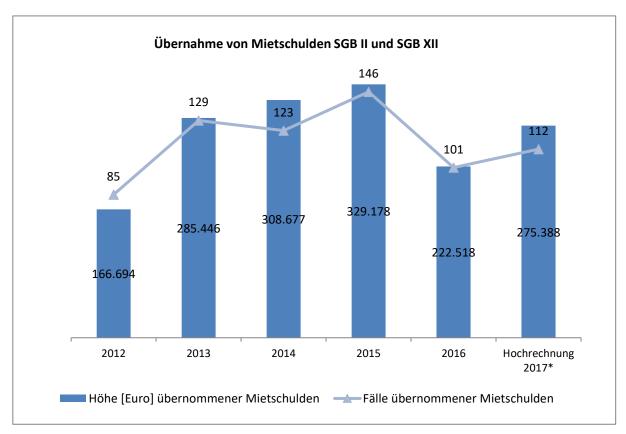


Abb. 16: Übernahme von Mietschulden 2012-2017 Quelle: Sozialamt, *) Hochrechnung auf Basis Ist-Werte Jan bis Jun 2017

Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII

Die Leistungen dürfen nicht ohne Weiteres an Dritte gezahlt werden, da es sich um einen individuellen Anspruch handelt, der nicht gepfändet oder übertragen (u. a. abgetreten) werden kann (§ 53 Abs. 1 SGB I bzw. § 17 SGB XII). Ausnahmen bei der Zahlweise bilden jedoch die folgenden Tatbestände:

- 1. Direktzahlung auf Antrag (§ 22 Abs. 7 S. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 S. 2 SGB XII),
- 2. Direktzahlung, weil die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist (§ 22 Abs. 7 S. 2 f. SGB II bzw. § 35 Abs. 1 S. 3 ff. SGB XII),
- 3. Direktzahlung wegen einer Minderung der maßgeblichen Regelleistung um mindestens 60 Prozent, jedoch weniger als 100 Prozent (§§ 31a Abs. 2 und 3 S. 3, 32 Abs. 2 SGB II),
- 4. Direktzahlung wegen Unterbringung in einer Wohnungslosenunterkunft: Für eine wohnungslose Person, die ihre bisherige Unterkunft verloren hat und in einer Wohnungslosenunterkunft untergebracht ist, sollen die Unterbringungsgebühren direkt an die in der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Sozialamt und Jobcenter genannte Bankverbindung überwiesen werden.

Anhaltspunkte für nicht zweckentsprechende Verwendung:

- wenn die Miete nicht rechtzeitig überwiesen wurde und dies von der leistungsempfangenden Person zu vertreten ist,
- wenn bereits in der Vergangenheit Mietrückstände bestanden oder aktuell bestehen und dies von der leistungsempfangenden Person zu vertreten ist,
- wenn Miet- und/oder Energieschulden bereits einmal übernommen wurden,
- bei unwirtschaftlichem Verhalten der leistungsberechtigten Person (verschwenderisches Verbrauchsverhalten trotz Belehrung über die Folgen),
- wenn die Leistungen beschränkt werden,
- wenn medizinische Gutachten vom Sozialen Dienst vorliegen, dass die leistungsempfangende Person nicht in der Lage ist, Geldangelegenheiten zu regeln,
- wenn vom Sozialamt eine Gewährleistungswohnung zur Verfügung gestellt wird oder
- wenn die Unterbringung durch das Sozialamt in einem ÜWH erfolgt.

Mobiler Suchtdienst

Der MSD erbringt für sozial benachteiligte, chronisch und mehrfachgeschädigte Abhängigkeitskranke Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII. Zur Zielgruppe zählen hauptsächlich erwerbsunfähige Menschen **in eigenem Wohnraum** mit primärer Suchterkrankung (Alkoholabhängigkeit) bzw. CMA-Verdacht sowie weiteren multikomplexen Problemen. Die Hilfe richtet sich auch an die Angehörigen dieser Personen. In Einzelfällen können auch erwerbsfähige Personen zur Zielgruppe gehören.

2016 wurden vom MSD 243 Klienten betreut, darunter 58 Neuanmeldungen. Im Jahr 2015 waren es 243 Klienten, davon 56 Neuanmeldungen.

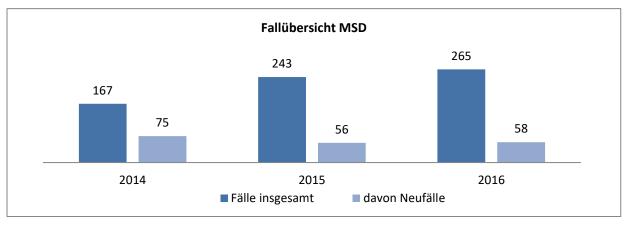


Abb. 17: Fallübersicht MSD 2014-2016

Quelle: Sozialamt

Der MSD wendet hauptsächlich die Gehstruktur mit den Methoden der Einzelfallhilfe und des Case Managements an. Er ist aufsuchend, beratend und begleitend tätig, bietet jedoch auch Sprechzeiten im Amt an. Das primäre Ziel stellt in vielen Fällen zunächst die Sicherung des Überlebens und die Beseitigung von Notsituationen der oder des Betroffenen dar. Weitere Ziele sind die Schaffung eines strukturierten, schützenden und stabilisierenden sozialen Umfeldes durch das Herstellen eines bedarfsgerechten Hilfenetzwerkes und die Integration in vorhandene Hilfestrukturen. Bedeutsam sind auch die Befähigung zur Selbsthilfe und die Unterstützung bei der Nutzung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Insgesamt zielen alle Maßnahmen auf die Erhaltung der Wohnfähigkeit und die Vermeidung und Abwendung von Verwahrlosung und drohender Wohnungslosigkeit ab.

Öffentlichkeitsarbeit des Sozialamts

Derzeit stellt das Sozialamt folgende Informationsquellen bereit:

- Informationen unter www.dresden.de/Wohnungslosigkeit und im Themenstadtplan (Pfad:
 → Leben in Dresden → Soziale Schwierigkeiten → Beratung bei (drohender) Wohnungslosigkeit)
- Handzettel mit Informationen bei drohender Wohnungslosigkeit: "Mietschulden? Kündigung der Wohnung? Räumungsklage? Zwangsräumung?" (Juli 2016)
- Handzettel mit Informationen bei Zwangsräumung: "Zwangsräumung: Sie können nicht in Ihre Wohnung zurück?" (Juli 2016)
- Handzettel mit Informationen bei Wohnungslosigkeit: "Kein Dach über dem Kopf? Obdachlos?" (Juli 2016)
- Informationen zum Mobilen Suchtdienst: "Alkoholprobleme? Wohnungsprobleme? Schwierigkeiten mit Ämtern und Behörden?" (Juli 2016)

Wohnungslosenprävention bei Geflüchteten

Die Prävention von Wohnungslosigkeit bei Geflüchteten beginnt bereits bei der Vorsprache im Sozialamt. Auf der Basis eines Clearings erfolgt die Zuweisung in die passende Unterkunftsform. Die Flüchtlingssozialarbeit unterstützt das richtige Verhalten in einer Wohnung, die Pflichten als Mieterin bzw. Mieter und den Umgang mit Behörden. Nach der Anerkennung werden im Rahmen der Integrationsberatung die geflüchteten Personen beim Übergang in die Regelangebote und der Integration in den Sozialraum begleitet, so dass das eigenständige Führen eines Haushaltes nachhaltig gefördert wird.

5.1.2 Präventive Arbeit in den Kontakt- und Beratungsstellen

Im Rahmen ihrer Arbeit leisten die Kontakt- und Beratungsstellen der Wohnungsnotfallhilfe ebenfalls vorbeugende Maßnahmen, um den Verlust der Wohnung zu verhindern, wie etwa das Erstellen von Informationsmaterialien zum Thema (drohende) Wohnungslosigkeit, die Aufklärung über Rechte und Pflichten eines Mieters und Beratungsleistungen, wie z. B. Vermittlergespräche mit Vermietern. Sie bieten gegenüber der öffentlichen Verwaltung einen niedrigschwelligen Zugang und haben in ihrem Sozialraum eine höhere Präsenz. Strukturelle Prävention wird durch die Anregung und Mitwirkung bei Aktivitäten zur Verbesserung der Lebenssituation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen geleistet (5.4.4).

5.1.3 Kooperation mit freien Trägern, EHAP-Projekte

Mit dem EHAP wurde unter der Steuerung des BMAS ein Instrument zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für die Kommunen bereitgestellt. Zu den Zielgruppen des Programms zählen u. a. wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen. Es unterstützt Aktivitäten, die eine Brückenfunktion zwischen den Zielgruppen und bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten innehaben. Der Fonds wurde offiziell 2016 eingeführt, die Projekte laufen bis Ende 2018. Im Raum Dresden führen sowohl das Diakonische Werk - Stadtmission Dresden e. V. und der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. Projekte im Rahmen des Fonds durch. Die Stadt fungiert als Kooperationspartner für die freien Träger.

EHAP-Projekt "Mensch - komm mit" - Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V.

Das Projekt "Mensch - komm mit - Niedrigschwellige Beratung für Menschen in Wohnungsnot in Sachsen - Teilprojekt Dresden" verfolgt drei Arbeitsschwerpunkte:

- 1. aufsuchende Arbeit,
- 2. Vernetzung und Öffentlichkeit und
- 3. Ehrenamts- und Treffpunktarbeit.

Praktisch erfolgt die Arbeit sowohl durch Streetwork, Zusammenarbeit mit den Nachtcafés als auch durch die Vermittlung von Erstkontakten durch Vermieter, Behörden oder Dritte in ihren Räumen. Diese wurden über eine intensive Öffentlichkeitsarbeit über das Angebot informiert. Somit können über das Projekt auch jene erreicht werden, die durch das bisherige Hilferaster fielen.

EHAP-Projekt des VSR Dresden e. V.

Das an die Anlauf- und Beratungsstelle des VSR Dresden e. V. angegliederte EHAP-Projekt nimmt straffällig gewordene Menschen in den Blick, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und bislang keinen oder nur marginalen Zugang zum Hilfesystem hatten. Zu den Schwerpunkten gehört eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit bei allen relevanten Schnittstellen, insbesondere den Behörden und Einrichtungen der Justiz, so dass bei Eintreten eines Hilfebedarfs (wie bspw. einer Entlassung nach Dresden) ein Kontakt zur Unterstützung hergestellt werden kann.

Sondergruppen in diesem Arbeitsbereich stellen Frauen, Väter, Suchterkrankte und Langzeitinhaftierte dar. Diese besonderen Zielgruppen haben wie andere straffällige Menschen oft Schwierigkeiten mit der Anmietung eigenen Wohnraums. Die Unterbringung von Frauen in überwiegend männerdominierten Übergangseinrichtungen ist meist nicht förderlich. In der Beratungsarbeit mit wohnungslosen straffälligen Vätern sind spezifische Themen von Bedeutung, die spezialisiertes Wissen und umfassende Kenntnisse der Hilfsangebote und Strukturen vor Ort bedürfen. Menschen benötigen nach langjährigen Haftstrafen eine umfassendere Begleitung, um sich in den Strukturen des Alltags vor Ort zu orientieren, Hilfesysteme aufzubauen und Wohnraum zu suchen.

Das Projekt vermittelt durch niedrigschwellige Beratung und Begleitung in bereits bestehende Beratungsstrukturen und Netzwerke der Wohnungsnotfallhilfe. Diese werden genutzt, um bspw. die Suche nach eigenem Wohnraum zu erleichtern, weitere Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen und die Straffälligkeit aufzuarbeiten sowie neuen Straftaten vorzubeugen.

5.2 Unterbringung

Die Unterbringung in städtische Einrichtungen erfolgt ausschließlich über das Sozialamt im SG "Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten". Hierfür stehen von der Stadt finanzierte **ÜWH** in freier Trägerschaft sowie zumeist kommunal verwaltete **Gewährleistungswohnungen** zur Verfügung. Kriterien für die Zuweisung in eine bestimmte Einrichtung sind die Bedarfslage der betroffenen Person sowie die vorhandenen Kapazitäten.

5.2.1 Regelverfahren des Sozialamtes zur Prüfung des Unterbringungsbedarfs

Zu Beginn des Prozesses wird die Notlage entweder durch die betroffene Person oder durch einen Dritten bekannt gegeben, dies ist z. B. eine bevorstehende Zwangsräumung oder Unterbringungsbedarf. Sollte eine akute Krise vorliegen, werden entsprechende Soforthilfen eingeleitet. Das Sozialamt ist als Unterbringungsbehörde verpflichtet, der betroffenen Person vorübergehend eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht in der Lage ist sich selbst zu helfen.

Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist hierbei nicht die Herkunft, sondern nur der aktuelle Aufenthaltsort der betreffenden Person. Sofern eine Unterbringung durch das Sozialamt erforderlich ist, schließt sich an die Prüfung der Unterbringungspflicht das Modul "Unterbringung, Clearing und SPI" an. Ist keine Unterbringung erforderlich (z. B. durch Möglichkeiten zur Selbsthilfe) wird das Verfahren mit dem Modul "Clearing und Hilfeplanverfahren" im Sozialamt weitergeführt.¹⁵

5.2.2 Übergangswohnheime für wohnungslose Menschen

Die Unterbringung wohnungsloser Menschen erfolgt derzeit in acht von der Stadt finanzierten ÜWH mit 307 Plätzen und niedrigschwelliger Sozialarbeit sowie dem Angebot der Sozialpädagogischen Intervention vor Ort. Zwei Einrichtungen sind, zumindest teilweise, barrierefrei und zur Unterbringung von Rollstuhlnutzern geeignet.

Einrichtung	Kapazität	In Betrieb seit	Betreibung durch
ÜWH Emerich-Ambros-Ufer	49	2006	SZL Suchtzentrum gGmbH
ÜWH Hechtstraße	50	2012	Wolter GmbH
ÜWH Hubertusstraße	55	2006	SZL Suchtzentrum gGmbH
ÜWH Kipsdorfer Straße	50	2001	Wolter GmbH
ÜWH Mathildenstraße	11	2015	Heilsarmee
ÜWH Prohliser Allee	20	2015	Arbeiterwohlfahrt e.V.
ÜWH Waltherstraße	70	2016	Wolter GmbH
ÜWH Bauhofstraße	56	2017	HUMAN CARE GmbH

Tab. 2: Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe Dresden Stand Dezember 2017

Im ÜWH **Mathildenstraße** werden bis zu elf **junge wohnungslose Menschen** bis zu einem Alter von 29 Jahren untergebracht.

Mit der Eröffnung des ÜWH **Prohliser Allee** im Jahr 2015 speziell für **ältere wohnungslose Menschen** stellt die Stadt die bedarfsgerechte Unterbringung für 20 Personen dieser Bedarfsgruppe sicher. Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich dauerhaft, sollte sich der Zustand einer Person dahingehend ändern (z. B. Eintritt von Pflegebedürftigkeit), dass eine andere Unterbringungsform geeigneter ist (z. B. ein Pflegeheim), so wird eine Weitervermittlung angestrebt.

Im ÜWH **Hubertusstraße** werden 28 Plätze für wohnungslose Menschen vorgehalten, für die das Krankheitsbild **CMA** zutrifft oder die Vermutung dessen nahe liegt (undiagnostizierte Personen).

Für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit Hund werden seit 2016 zwei Plätze im ÜWH Emerich-Ambros-Ufer vorgehalten. Die Unterbringung des Hundes erfolgt im Zwinger, sofern die Anforderungen der Unterbringungssatzung erfüllt werden.

Die Auslastung in den letzten Jahren lag meist über 90 Prozent. Mit einer Auslastung von 93,5 Prozent im Durchschnitt aller ÜWH im Jahr 2016 entsprechen die Unterbringungskapazitäten derzeit dem Bedarf der Wohnungsnotfallhilfe.

-

¹⁵ Siehe Anlage 1

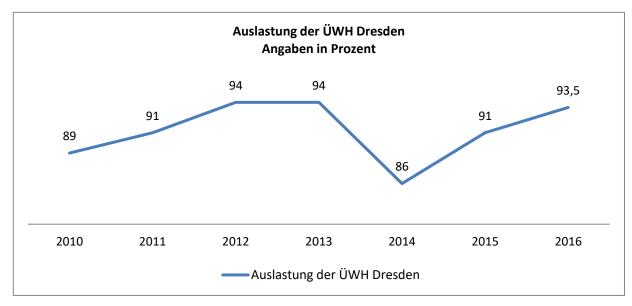


Abb. 17: Auslastung der ÜWH 2010-2016

Quelle: Sozialamt

5.2.3 Gewährleistungswohnungen

Das Gewährleistungswohnen ist eine zeitlich befristete Unterbringungsform, bei der Wohnungen zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die von der Landeshauptstadt Dresden für die Umsetzung der Maßnahme angemietet und den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungsvereinbarung ist inhaltlich und zeitlich an die im Hilfeplan individuell getroffenen Absprachen ausgerichtet mit dem Oberziel der Vermittlung in eigenen Wohnraum.

Derzeit stehen an acht Standorten elf Gewährleistungswohnungen mit derzeit 31 belegten Plätzen zur Verfügung, in denen das Führen eines eigenen Haushaltes trainiert werden kann (Stand Oktober 2017). Die Unterbringung ist gebunden an Maßnahmen für den Erwerb bzw. die Wiederherstellung der Wohnfähigkeit, wie etwa die SPI. Den Leistungsumfang bestimmt § 68 SGB XII.

Das Angebot des Gewährleistungswohnens richtet sich an weitgehend selbstständig handlungsfähige Personen, die meist nach Aufenthalt in einem ÜWH auf das Wohnen in eigenem Wohnraum vorbereitet werden sollen. Die Bewohnerinnen bzw. Bewohner sollen beim Gewährleistungswohnen befähigt werden, unter den Bedingungen des freien Wohnungsmarktes zu wohnen und Ihren Haushalt entsprechend der eignen monetären Bedingungen zu führen, ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich zu sichern, soziale Beziehungen aufzubauen und zu pflegen und andere Beratungs- und Hilfsangebote ohne Hilfestellung in Anspruch zu nehmen.

Eine vergleichende Auswertung der Abgänge aus Gewährleistungswohnungen und ÜWH zeigt, dass der Erfolg für die Vermittlung in die eigene Wohnung aus einer Gewährleistungswohnung deutlich höher liegt als bei einer Vermittlung aus einem ÜWH. Während 2016 83 Prozent der Abgänge aus Gewährleistungswohnungen in eigenen Wohnraum erfolgten, waren es aus ÜWH nur 38 Prozent. Auch wenn davon auszugehen ist, dass in Gewährleistungswohnungen mehr mitwirkungsbereite Personen untergebracht werden, so steht außer Frage, dass hier das mietertypische Verhalten in einem besonderen Maß trainiert werden kann, ohne dem Stigma des ÜWH zu unterliegen.

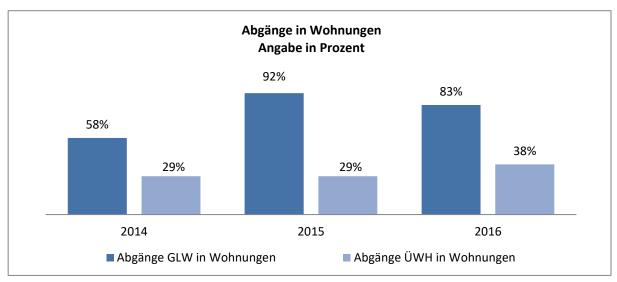


Abb. 18: Abgänge aus GLW und ÜWH 2014-2016

Quelle: Sozialamt

Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage beim Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

5.2.4 Notschlafplätze und Winterprogramm

Wohnungslose Menschen, die außerhalb der Dienstzeiten des Sozialamtes dringend eine Unterbringung benötigen, können sich in der **Notaufnahme** des ÜWH an der Hubertusstraße melden. Hier stehen für solche Fälle fünf Notschlafplätze zur Verfügung. Die Notschlafstelle ist rund um die Uhr geöffnet. Die oder der Untergebrachte muss sich zur nächsten Sprechzeit im Sozialamt melden und erhält dort weiterführende Hilfen.

Vom 1. Dezember bis 31. März werden zehn zusätzliche Notschlafplätze eingerichtet. Somit stehen in diesem Zeitraum insgesamt 15 Plätze zur Verfügung. Die Verteilung der Schlafplätze wird jährlich neu vereinbart. Der Zugang und die Verteilung erfolgt über die Notschlafstelle an der Hubertus-straße. Für die zusätzlichen Notschlafplätze wird eine Wohnung im Hinterhaus des ÜWH an der Hechtstraße vom Betreiber zur Verfügung gestellt.

Im Winterhalbjahr bieten zudem die ökumenischen **Nachtcafés** Übernachtungsmöglichkeiten für Personen, die aus unterschiedlichen Gründen keine kommunalen Angebote nutzen möchten. Die Nachtcafés sind ein von der Stadtverwaltung Dresden unabhängiges Angebot von sieben Kirchgemeinden, die jeweils vom 1. November bis zum 31. März im täglichen Wechsel ihre Einrichtungen öffnen und gegen einen Unkostenbeitrag von einem Euro pro Person und Nacht etwa 20 Plätze sowie warmes Essen und Frühstück, teilweise Duschplätze und Möglichkeiten zum Wäschewaschen sowie Ruhe- und Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Die Nachtcafés werden ehrenamtlich betreut, auch durch Ärzte und Fußpfleger. Sie werden ausschließlich über Spenden finanziert. Die Koordinierung und fachliche Begleitung wird vom Diakonischen Werk - Stadtmission Dresden e. V. übernommen. Im Rahmen eines Projektes wird stundenweise eine sozialpädagogische Begleitung angeboten (siehe 5.1.3, EHAP-Projekt "Mensch komm mit").

5.2.5 Sonderformen der Unterbringung

In Einzelfällen sind wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen nicht für die Unterbringung in ÜWH geeignet. Für diese wird im Sozialamt eine entsprechende anderweitige Unterkunft gesucht. Für Frauen mit Gewalterfahrung, die aber in der Lage sind für sich selber zu sorgen, ist dies bspw. die Vermittlung zu einem Frauenschutzhaus. Straffällige Menschen sind u. U. besser in einem Wohnprojekt des VSR e. V. aufgehoben und physisch oder psychisch kranke Menschen in einer entsprechenden medizinischen Einrichtung. In Einzelfällen ist auch eine Unterbringung in einer Pension möglich. Für ältere Wohnungslose mit absehbar dauerhaftem Unterbringungsbedarf (1.3.2) wird eine adäquate Wohnform außerhalb der bisherigen Regelangebote ÜWH und Gewährleistungswohnen benötigt.

5.3 Intervention und Integration

Die Wiederherstellung der Wohnfähigkeit braucht Motivation, intensive Begleitung und Unterstützung. Dafür stehen in der Wohnungsnotfallhilfe verschiedene Instrumente zur Verfügung.

5.3.1 Clearing mit anschließender Unterbringung durch das Sozialamt

Ist eine städtische Unterbringung erforderlich, erfolgt zunächst ein Clearing durch das Sozialamt. Dazu werden nach einer Situationsanalyse die Problemlagen erfasst und geklärt, ob die Person zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 67 SGB XII gehört. Hierzu müssen nach § 1 Abs. 2 DVO § 69 SGB XII besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten vorliegen. Zuletzt wird geklärt, ob die Einleitung von Soforthilfen notwendig ist.

Hat die Person keinen Hilfebedarf nach § 67 SGB XII, erfolgt nur die Zuweisung einer Unterbringung entsprechend des individuellen Bedarfs und der Kapazitäten.

Liegt ein Hilfebedarf nach § 67 SGB XII vor, wird die Mitwirkungsbereitschaft der oder des Betroffenen durch Beschäftigte des Sozialamtes geprüft. Ist diese nicht gegeben, wird zunächst nur eine Unterbringung zugewiesen und in bedarfsgerechten Abständen das Clearing durch das Sozialamt wiederholt oder gegebenenfalls Fallkonferenzen einberufen.

Ist die oder der Betroffene mitwirkungsbereit, erfolgt die Zuweisung einer Unterbringung und das Einleiten eines Hilfeplanverfahrens über die Sozialpädagogische Intervention. Ist diese erfolgreich, markiert die Vermittlung in eine Wohnung das Prozessende. Andernfalls besteht die Möglichkeit zur Fortschreibung des Hilfeplans. In einem Teil der Fälle markiert ein Abbruch der Unterbringung und/ oder der Sozialpädagogische Intervention das Prozessende. Es ist jedoch hier wieder möglich, den Prozess von vorne zu beginnen, sofern die oder der Betroffene erneuten Bedarf anmeldet.

5.3.2 Sozialpädagogische Intervention

Mit der SPI wurde in Dresden ein ambulantes Instrument für eine intensive Begleitung wohnungsloser Menschen in ÜWH bzw. Gewährleistungswohnungen der Wohnungsnotfallhilfe zur nachhaltigen Integration in eigenen Wohnraum oder andere Wohn- bzw. Hilfeformen entwickelt. Bis heute stellt dieses Arbeitskonzept eine einzigartige Besonderheit in der Landschaft der Deutschen Wohnungsnotfallhilfe dar. In einer Pilotphase von November 2011 bis Ende Dezember 2012 wurde die SPI in Zusammenarbeit mit RASOP entwickelt. Ab 2013 wurden alle Leistungserbringer durch ein Interessenbekundungsverfahren einbezogen. Mit ihnen wurden sodann Leistungsvereinbarungen über die Erbringung der SPI nach §§ 75 ff. SGB XII geschlossen. Seit Beginn des Jahres 2013 erbringen sieben Träger die Leistung.

Anspruchsberechtigt für die SPI sind mitwirkungsbereite Erwachsene, die zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 67 SGB XII gehören, über keinen eigenen Wohnraum verfügen und durch die Landeshauptstadt Dresden ordnungsrechtlich in einem ÜWH oder in einer Gewährleistungs-/Trainingswohnung untergebracht sind. Typischer Hilfebedarfe sind Beratungs- und Interventionsbedarf aufgrund besonderer Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und nicht aus eigener Kraft überwunden werden können, insbesondere

- die Überwindung von Wohnungslosigkeit,
- die Sicherung der materiellen Lebensgrundlage,
- die Anleitung und Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen sowie
- die Überwindung gewaltgeprägter Lebensumstände.

Ziele sind die Stabilisierung der Lebenslage, die Befähigung zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Lebensführung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Die betroffene Person soll befähigt werden, die Anforderungen des Alltags und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in eigenem Wohnraum selbstständig zu erfüllen bzw. dafür eine erforderliche Unterstützung zu erlangen. Im Idealfall stellen die Klienten familiäre und soziale Kontakte wieder her. Bei Bedarf werden die Leistungsberechtigten in andere Hilfesysteme integriert.

Die SPI umfasst einen individuellen Hilfeplan für die betroffenen Personen, der unter Beachtung der Wirksamkeit der Hilfen überprüft und fortgeschrieben wird. Konkrete Inhalte sind zunächst die Motivation zur Inanspruchnahme und Erlangung von spezifischen Hilfeleistungen zum Abbau der sozialen Schwierigkeiten, z. B. Begleitung/Anleitung zu Ämtern, Polizei, Justiz, Angehörigen, Therapie mit dem Ziel der Verselbstständigung. Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung in andere Maßnahmen u. a. zum Abbau von Vermittlungshindernissen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Therapien). Außerdem werden die Leistungsberechtigten bei der Inanspruchnahme medizinischer Versorgung zur Stabilisierung/Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie präventiver Gesundheitsmaßnahmen unterstützt. In persönlichen Krisensituationen werden Lösungsstrategien für individuelle Probleme und Konfliktbewältigung entwickelt. Außerdem wird der Aufbau tragfähiger Beziehungen unterstützt. Anschließend erfolgt die Beratung und persönliche Unterstützung bei Beschaffung eigenen Wohnraums, Erlernen des Umgangs mit Vermietern und Nachbarn sowie gegebenenfalls die Beschaffung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder einer sonstigen Tages- und Wochenstruktur.

Die SPI wird durch freie Träger unabhängig vom Betreiber der Einrichtung erbracht. Der gesamte Ablauf der SPI erfordert ein enges und verantwortungsvolles Zusammenwirken zwischen den Leistungsberechtigten, den Leistungserbringern und dem Sozialamt als Leistungsträger, dem die Fallsteuerung obliegt. Zur Gesamtsteuerung wurde ein einheitlicher Prozess entwickelt.

Die SPI hat sich seit ihrer Einführung als geeignete Hilfeform etabliert und arbeitet erfolgreich bei der Integration wohnungsloser Menschen. Als erfolgreich werden folgende Ergebnisse gewertet: eigene Wohnung, abW, Gewährleistungswohnung, andere Wohnform, Suchttherapie. Als nicht erfolgreich sind der Verbleib im ÜWH, der Abbruch der SPI und die Aufnahme in die JVA definiert.

2016 konnten rund 42 Prozent aller beendeten Fälle erfolgreich abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der SPI werden in steigendem Maße durch die abnehmende Verfügbarkeit bezahlbaren Wohnraums beeinflusst.

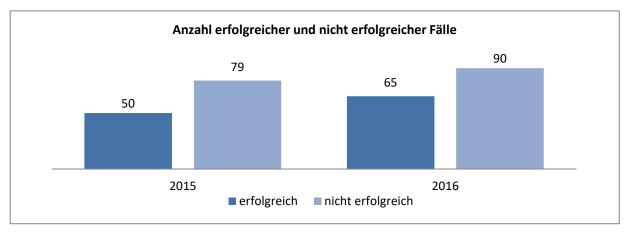


Abb. 19: Anzahl erfolgreicher und nicht erfolgreicher Fälle SPI 2015-2016 Quelle Sozialamt

Die Kosten für einen erfolgreich abgeschlossen Fall betrugen 2016 durchschnittlich 3.401 Euro pro Fall. Die Klienten haben meistens eine Hauptphase in Anspruch genommen. Ein nicht erfolgreich abgeschlossener Fall kostet durchschnittlich 1.539 Euro. Nicht erfolgreiche Fälle wurden meistens vorzeitig beendet.

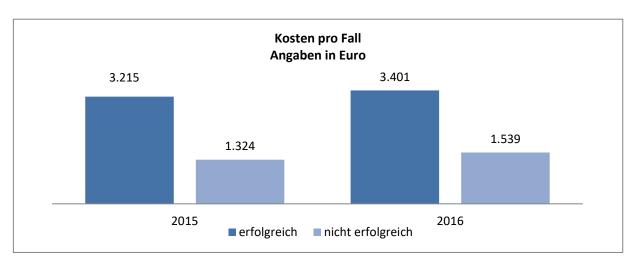


Abb. 20: Kosten pro Fall in Euro SPI 2015-2016 Quelle Sozialamt

Der bisherige Stand zur Umsetzung der SPI verweist über die Vermittlung in eigenen Wohnraum hinaus auf folgende Ergebnisse:

- Für wohnungslose Menschen mit Unterbringungsbedarf im ÜWH, die als "wohnungsnah" eingeschätzt werden, ist ein umgehender Übergang in eigenen Wohnraum bzw. in Gewährleistungswohnungen mit begleitender SPI sinnvoll.
- Für einen Teil der wohnungslosen Menschen ist SPI die Leistung, die die Motivation oder die Bedingungen für eine geeignete alternative Unterbringung in einem anderen Hilfesystem bzw. in eine andere Wohnform schafft.
- Einige wohnungslose Menschen haben einen anderen Bedarf als SPI (z. B. CMA, siehe 1.3.4).

5.3.3 Hilfeplanverfahren des Sozialamts

Das Hilfeplanverfahren wird im Sozialamt bei Wohnungsnotfällen ohne Unterbringungsbedarf durchgeführt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Hilfeplanprozess und die Vermittlung in notwendige und geeignete Hilfesysteme und Wohnformen ist die Mitwirkungsbereitschaft und Mitwirkungsfähig-

keit der betroffenen Person. Sie stellt sich konkret in der Motivation und der Selbstaktivität zur Veränderung der Unterbringungssituation der betroffenen Person dar. Mit mitwirkungsbereiten wohnungslosen Menschen wird anhand des Hilfeplans zielorientiert gearbeitet (Vermittlung in eigenen Wohnraum). Eine weitere Gruppe wohnungsloser Menschen ist nur eingeschränkt mitwirkungsbereit. Für diese Menschen steht die Entwicklung der eigenen Motivation im Zentrum des Hilfeplans. Hilfeabbrüche oder zeitliche Unterbrechungen am Anfang des Hilfeplans sind kennzeichnend für diese Bedarfsgruppe und verlängern den Hilfeplanprozess.

5.3.4 Kontakt- und Beratungsstellen

Die KBS der Wohnungsnotfallhilfe sind eine ambulante Hilfe für Personen, mit Anspruch auf Hilfen nach § 67 SGB XII, die über Beratungsbedarf aufgrund von besonderen Lebensverhältnissen, wie fehlende oder den Bedarfen nicht angepasste Wohnung, ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage, gewaltgeprägte Lebensumstände, Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder vergleichbare nachhaltige Umstände verfügen. Sie werden durch freie Träger (Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e. V., Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e. V.) im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden erbracht und können kostenfrei in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für die Beratungsstelle des VSR Dresden e. V. mit dem Spezifikum Straffälligenhilfe.

Ziele sind vor allem die Sicherung des eigenen Wohnraums bzw. die Überwindung der Wohnungslosigkeit. Dazu sollen sonstige soziale Schwierigkeiten der Personen verringert werden und die Personen eine größere Selbstständigkeit in den verschiedenen Lebensbereichen bekommen.

Aufgaben sind

- die Stabilisierung der Lebenslage,
- die Klärung des Hilfebedarfs und der Ressourcen,
- die Hilfe und Motivation zur Einhaltung notwendiger kontinuierlicher Hilfeprozesse im Rahmen anderer Leistungstypen,
- die Beschaffung bzw. Erhaltung einer Unterkunft oder Wohnung,
- Hilfe beim Eingehen von sozialen Beziehungen, die Sicherung der materiellen Existenzgrundlage und
- Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Erwerbstätigkeit.

Die Beratung und persönliche Unterstützung beinhaltet die Aufklärung und Information über rechtliche und andere Leistungsansprüche, lebenspraktische Beratung und Hilfen, sozialpädagogische Hilfen und Krisenintervention.

Die Hilfe wird in Form von

- Einmalberatung (maximal 1,5 Stunden),
- Kurzberatung (maximal fünf Stunden, bei mindestens drei Vorsprachen in drei Monaten) sowie
- Folgeberatung (i. d. R. 15 Stunden in einem Bewilligungszeitraum von sechs Monaten, für Personen mit einem positiven Sozialhilfebescheid des Sozialamtes zur Inanspruchnahme von Leistungen) erbracht.

Die Fallverantwortung trägt das Sozialamt. Für die Koordinierung der bestätigten Einzelfallhilfen ist die KBS zuständig. Die Beratung und Unterstützung wird durch Fachkräfte (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) durchgeführt.

Die KBS erfassen fallbezogene Daten zu Inhalten und Resultaten der täglichen Arbeit quartalsweise nach Vorgaben des Sozialamtes, im ergebnisorientierten Abschlussbericht für individuelle Hilfen bei Folgeberatungen und im jährlichen Sachbericht.

Die Zahl der Beratungen durch die KBS für wohnungslose Menschen ist seit 2012 leicht ansteigend. Hierbei ist zu beachten, dass im März 2015 die KBS des Striesen Pentacon e. V. neu eröffnet wurde. Hierdurch kann eine größere Zahl von Wohnungsnotfällen erreicht werden, was sich in dem stärkeren Anstieg der Fallzahlen ab 2015 widerspiegelt.

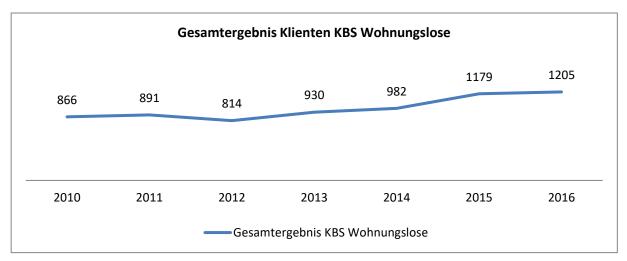


Abb. 21: Zahl der Beratungen durch die die KBS für wohnungslose Menschen 2010-2016 Quelle: Sozialamt

Die Ergebnisse der Beratungen in den beiden KBS¹⁶ zeigen das breitgefächerte Aufgabenspektrum, welches aus den vielfältigen Problemlagen der Klientinnen bzw. Klienten resultiert. Noch vor der Beschaffung einer eigenen Wohnung spielt die Stabilisierung der Lebenslage eine zentrale Rolle, da diese die Grundlage für die Wiederherstellung der Wohnfähigkeit bildet. Unter Sonstiges ist eine Vielzahl von Tätigkeiten enthalten, die kleine Schritte auf dem Weg der Klientin bzw. des Klienten zur eigenen Wohnung bedeuten, so z. B. die Bereitstellung einer Meldeadresse oder die Suche nach Unterbringungsmöglichkeiten von Haustieren (sofern diese ein Hindernis bei der Anmietung von eigenen Wohnraum darstellen).¹⁷

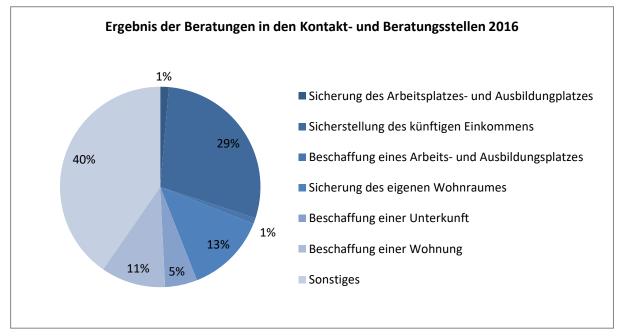


Abb. 22: Ergebnisse der Beratungen der KBS 2016 Quelle: Sozialamt

-

¹⁶ Die Beratungsstelle des VSR e.V. wird in dieser Statistik nicht berücksichtigt, da hier das Thema Straffälligkeit im Vordergrund steht.

¹⁷ In Zukunft sollen die Kategorien weiter untergliedert werden, um eine differenziertere Auswertung zu ermöglichen.

5.3.5 Sonstige niedrigschwellige Angebote freier Träger

Neben den oben genannten Leistungen der Wohnungsnotfallhilfe stehen weitere Angebote zur Verfügung, die einen sehr niedrigschwelligen Zugang bieten und i. d. R. ohne besondere Voraussetzungen genutzt werden können. Hiermit werden Personen erreicht, die aus individuellen Gründen im regulären Hilfesystem nur schwer Anschluss finden:

Tagestreff "Schorsch"

Das Diakonische Werk - Stadtmission Dresden e. V. betreibt in Dresden-Pieschen einen Tagestreff für wohnungslose sowie ehemals wohnungslose Menschen und bietet dort Aufenthalts- und Ruhemöglichkeiten an. Zudem gibt es niedrigschwellige sozialpädagogische Angebote, z. B. Gesprächsmöglichkeiten und Kontakte zur Selbsthilfegruppe, PC-Nutzung, Möglichkeiten zur Körperpflege und Wäsche waschen, Bekleidung aus der Kleiderkammer oder das Einrichten einer Postadresse. Hunde können mitgebracht werden.

Straßenzeitung DROBS

Die Dresdner Straßenzeitung "DROBS" erscheint einmal im Monat und berichtet über soziale Themen. Sie wird ausschließlich von langzeitarbeitslosen wohnungslosen Menschen oder anderweitig sozial benachteiligten Menschen auf den Straßen und Plätzen Dresdens verkauft. Den Verkäuferinnen bzw. Verkäufern wird damit neben einer Möglichkeit zum Hinzuverdienst eine berufliche Perspektive und ein Wiedereinstieg in ein strukturiertes Leben ermöglicht.

Streetwork

Die Heilsarmee bietet Streetwork als zugehende Hilfen für wohnungslose Menschen an und ist im Winter mit einer Kältestreife in Dresden unterwegs, die Obdachlosen auf der Straße warme Getränke und Suppe sowie Gesprächsmöglichkeiten anbietet. Sie ist dabei im gesamten Stadtgebiet tätig. Seit 2016 werden Rahmen des EHAP-Projektes ebenfalls zugehende Hilfen vom Diakonischen Werk -Stadtmission Dresden e.V. geleistet (siehe Kapitel 5.1.3, EHAP-Projekt "Mensch komm mit").

5.3.6 Ambulant betreutes Wohnen

Das abW nach § 67 SGB XII unterstützt Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im eigenen Wohnraum oder in einer Gewährleistungswohnung im Rahmen einer intensiven sozialpädagogischen Einzelfallhilfe. Zuständig für Steuerung und Finanzierung ist der KSV Sachsen. Die Klientin bzw. der Klient wird durch eine Sozialarbeiterin bzw. einen Sozialarbeiter betreut, die bzw. der ihm Hilfestellung bei der Bewältigung von Krisen und der Stabilisierung seiner persönlichen Situation gibt und Kontakte in weiterführende Hilfesysteme vermittelt und begleitet. Ziel ist ein eigenverantwortliches und selbständiges Leben in der eigenen Wohnung. AbW wird in Dresden bisher mit insgesamt in den verschiedenen Hilfeformen gewährleisten zu können und so den Übergang in das selbständige Wohnen zu erleichtern.

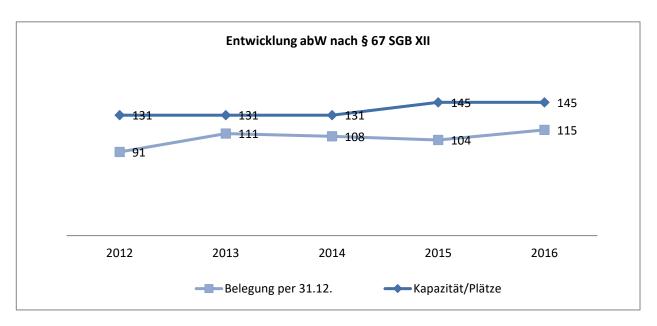


Abb. 23: Entwicklung abW nach § 67 SGB XII 2012-2016 Quelle: KSV Sachsen

2018 wird im Zuge der Bestimmung der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX eine Neuregelung der Zuständigkeit für das abW nach § 67 S. 1 SGB XII erwartet. Derzeit zeichnet sich ab, dass die Zuständigkeit für Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, vom KSV Sachsen auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergeht. Laut Referentenentwurf zur Änderung des SächsAGSGB bleibt der KSV Sachsen sachlich zuständig für "alle teilstationären und stationären Leistungen für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Personen, die die Regelaltersgrenze gemäß § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht haben". Insofern bleibt der Kommunale Sozialverband Sachsen Akteur der Wohnungsnotfallhilfe in Bezug auf ein stationäres Angebot nach § 67 SGB XII.

6 Maßnahmenplan zur Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe

A Prävention				
Maßnahme	Beschreibung	Termin/ Laufzeit	Verant- wortlich	Haushalts- relevanz
A.1 Sozialräumlicher Ausbau der KBS	Zur Vorbeugung bzw. Verhinderung von Wohnungsverlust sollen Hemmschwellen und Barrieren zur Inanspruchnahme von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe stadtweit abgesenkt werden. Dazu werden in einem ersten Schritt die Fallzahlen im Rahmen der trägerübergreifenden Berichterstattung räumlich ausgewertet. In der Folge sind Schwerpunktgebiete für häufig auftretende bzw. potenzielle Wohnungsnotfälle zu identifizieren (Erfahrungen der Träger nutzen). Bei Bedarf ist das lokale Präventionsangebot zu verbessern, insbesondere durch eine stärkere Einbeziehung der vorhandenen Infrastruktur der Wohnungsnotfallhilfe und der Netzwerkpartner in den Sozialräumen (Synergieeffekte anstreben, rechtliche Spielräume nutzen – z. B. Direktzahlung der Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Transferleistungsbeziehern), ggf. sind zusätzliche niedrigschwellige Angebote zu installieren, die den Zugang bzw. den Erhalt gesicherten Wohnraums unterstützen und erweitern. Dabei sollen spezialisierte Beratungsangebote etabliert werden (z. B. begrenzte Beratungseinheit für Frauen, Familien etc.).	ab Q2/2018	<u>A50</u> , freie Träger	A50
A.2 Kooperation mit Wohnungs-un- ternehmen und Vermietern	 Um Mieterinnen bzw. Mieter mit schwierigem Verhalten zu erreichen und noch vor Erhalt der Räumungsklagen bzw. Zwangsräumungen einzugreifen und so die eigene Wohnung erhalten zu können, ist eine frühzeitige Kooperation mit Wohnungsunternehmen Vermietern und Versorgern nötig. Das muss stets unter Beachtung des Datenschutzes erfolgen. Anzustreben sind insbesondere: präventive Zusammenarbeit mit Groß-/Kleinvermietern, Hausverwaltungen und Versorgern, aufsuchende Sozialarbeit im Rahmen von Vereinbarungen zwischen Vermietern und Trägern, Angebote zur Mieterberatung, Verbesserung des Bekanntheitsgrades der KBS durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (vgl. EHAP-Projekt "Mensch - komm mit"), Vermittlung von Ansprechpartnern, Netzwerkarbeit und Gremienarbeit auf verschiedenen Ebenen (Einzelfall- und Systemebene). 	ab Q1/2019	<u>A50</u> , freie Träger	-
A.3 Ausbau der Öf- fentlichkeitsarbeit	 Erfolgreiche Prävention senkt die Kosten sowohl für Betroffene als auch Verwaltung. Im Rahmen eines Ausbaus der Öffentlichkeitsarbeit sollen die Instrumente zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit weiter publik gemacht werden, um Betroffene zuverlässig zu erreichen, insbesondere durch: Ausbau der städtischen Website www.dresden.de/wohnungslosigkeit, regelmäßige Pressemitteilungen, um das Thema Wohnungslosigkeit präsent zu halten, Verteilung von Flyern zum Thema (drohende) Wohnungslosigkeit und Ansprechpartner an relevanten Stellen (z. B. bei Vermietern), Nutzung neuer Medien (soziale Medien, E-Mail-Verteiler), Organisation von Infoveranstaltungen und Fachtagen zu aktuellen Themen der Wohnungsnotfallhilfe (z. B. Winterprogramm). 	laufend	<u>A50</u> , freie Träger	-

B Unterbringung								
Maßnahme	Beschreibung	Termin/ Laufzeit	Verant- wortlich	Haushalts- relevanz				
B.1 Entwicklung eines gestuften Systems der Unterbringung	 Das System der Unterbringung im Wohnungsnotfall wird entsprechend der sich wandelnden qualitativen und quantitativen Bedarfe der identifizierten Zielgruppen konzeptionell abgestuft weiterentwickelt, Einrichtungen werden nach und nach profiliert, insbesondere: Entwicklung von ÜWH mit zielgruppenspezifischer sozialpädagogischer Betreuung, u. a. ÜWH für (noch) nicht-abstinente CMA (siehe Maßnahme B.2) und angemessene Ertüchtigung bestehender Standorte (bspw. Maßnahme B.3) Schaffung weiterer Gewährleistungswohnungen für bestimmte Bedarfsgruppen und als Anreiz (Maßnahme B.4) Schaffung einer ausreichenden Kapazität an barrierefreien und rollstuhlgerechten Plätzen (vgl. Anlage 4) in ÜWH und Gewährleistungswohnungen Im Zuge von Sanierungen werden die ÜWH schrittweise ertüchtigt, dass sie die Anforderungen einer barrierefreien Nutzung entsprechen. Entwicklung einer begleiteten Wohnform für Menschen mit dauerhaft fehlender bzw. hochgradig eingeschränkter selbständiger Wohnfähigkeit – dem heutigen "Übergangswohnheim" ist ein adäquates Angebot mit dauerhaftem Aufenthalt und ergänzenden niedrigschwelligen, alters- und alternsgerechten Angeboten gegenüberzustellen (vgl. 1.3.2). Neben der Initiierung eines neuen Angebotes steht die aktive Vermittlung/Integration von älteren wohnungslosen Menschen in Senioren- und Pflegheime im Vordergrund, um Regeleinrichtungen verstärkt zu nutzen. 	laufend	A50, freie Träger					
	Die Systematik und die mit ihr verbundenen Prozesse sind entsprechend der weiteren Meilensteine dieses Maßnahmenplans zu implementieren und im nächsten Wohnungsnotfallhilfekonzept zu dokumentieren (inklusive Prozessbeschreibung). Vor Umzügen soll ein Clearing bzw. ein Hilfeplangespräch erfolgen. Die Bedürfnisse und Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner sind individuell zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Dabei gelten Standards, wie beispielsweise die separate Unterbringung von Frauen und Männern einschließlich entsprechender Sanitäreinrichtungen, aber auch einzelfallbezogener Entscheidungen der Unterbringung. Soweit für die Zielgruppen dieses Maßnahmenplans neue Unterbringungsplätze erschlossen werden müssen, soll vorrangig auf etwaige Überkapazitäten im Bereich der Unterbringung nach SächsFlüAG zurückgegriffen werden.							
B.2 Motivations-ein- richtung für CMA	Für wohnungslose Personen mit Verdachtsdiagnose CMA wird ein spezialisiertes ÜWH in Form einer Motivationseinrichtung in Betrieb genommen. Es wird von einem Bedarf von rund 50 Plätzen ausgegangen. Das Objekt muss barrierefrei sein und einen rollstuhlgerechten Zugang haben. Drei Zimmer sollen rollstuhlgerecht sein, ebenso die Sozialräume und ein Teil der Sanitärräume. Die Unterbringung darf ausschließlich im Erdgeschoss erfolgen, da Menschen mit CMA-Verdacht als nicht selbstrettungsfähig gelten. Die durch die Schaffung dieser Einrichtung frei werdenden Plätze können für die weitere Profilierung genutzt werden. Priorität hat die Gesamtbedarfssicherung der Klienten.	ab Q3/2018	<u>A50</u> , freie Träger	A50				

B.3 Ersatzneubau ÜWH Emerich- Ambros-Ufer	Für den Altbau des ÜWH am Emerich-Ambros-Ufer wird ein Ersatzneubau realisiert. Im Zuge dieser Maßnahme sollen mehrere Einzelzimmer geschaffen werden, da bisher keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung standen. Darüber hinaus wird angestrebt, bei Baumaßnahmen oder neuen Vergaben Kapazitäten von Einzelzimmern in bedarfsgerechten Umfang vorzuhalten bzw. zu schaffen. Der Zielwert liegt bei 25 Prozent Einzelzimmer an der zentralen Gesamtkapazität Im Ersatzneubau werden zwei Unterbringungsplätze für wohnungslose Menschen mit Hund eingerichtet, die eine Mitnahme des Hundes in die Zimmer gewährleistet.	ab Q2/2019	A50, <u>A65</u>	A65
B.4 Ausbau der Kapazität an Gewährleistungswohnungen und "Housing First"	Aufgrund des wachsenden Bedarfs wird eine Erhöhung der Anzahl der Gewährleistungswohnungen für besondere Personengruppen angestrebt. Bedarfsträger in diesem Sinne sind Menschen, für die sich eine Unterbringung in einem ÜWH situationsangemessen ausschließt. Dazu gehören Familien mit Kindern sowie Menschen, bei denen schwerwiegende gesundheitliche Aspekte einer Unterbringung im ÜWH entgegenstehen. Auch für von Gewalt bedrohte Wohnungslose bedarf es geeigneten geschützten Wohnraums mit guter Anbindung zu den etablierten Einrichtungen (Quartiersansatz). Der Ausbau der dezentralen Unterbringungskapazität führt auch zu einer verstärkten Anwendung des gestuften Systems (vgl. Anlage 4) und der SPI (5.3.2). Außerdem unterstützt die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen die Reintegration in eigenen Wohnraum positiv. Modellhaft wird zur Stärkung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung wohnungsloser Menschen anhand geeigneter Mikroapartments der sog. "Housing First"-Ansatz (d. h. zügige Integration in privaten Wohnraum mit eigenem Mietvertrag oder in Gewährleistungswohnung mit der Möglichkeit zur Übernahme des Mietvertrags durch den Klienten bzw. die Klientin) erprobt und evaluiert. Dieser Bedarf an Kapazitäten ist durch den Ausbau an Gewährleistungswohnungen zu decken. Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen zur Inanspruchnahme flankierender Unterstützungsleistungen (z. B. psychosoziale Betreuung nach § 16a SGB II) ermutigt werden.	laufend	A50	A50

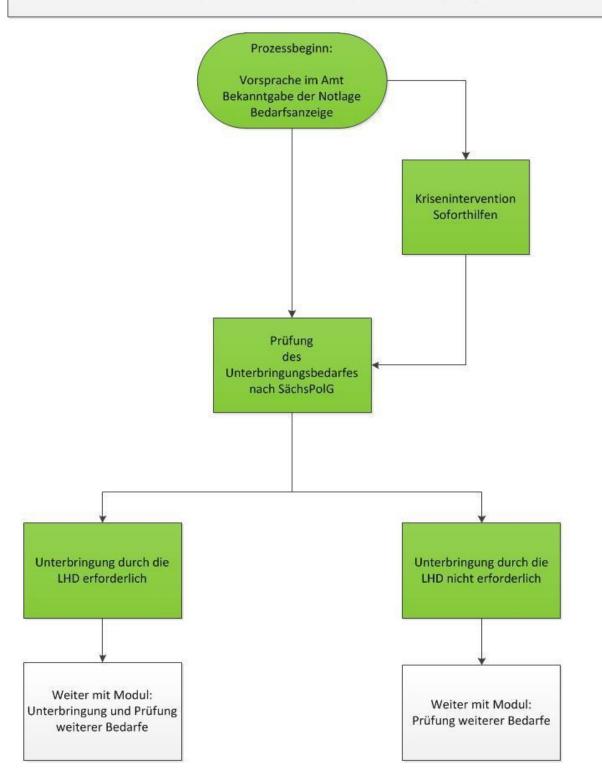
C Integration und Int	C Integration und Intervention								
Maßnahme	Beschreibung	Termin/ Laufzeit	Verant- wortlich	Haushalts- relevanz					
C.1 Angebot zur Tagesstrukturierung für CMA	Für CMA-Klienten sind durch gesonderte Leistungsvereinbarung spezifische Angebote zur Tagesstrukturierung und -betreuung zu schaffen, da sich die Betreuung innerhalb der allgemeinen Aufgaben der bewohnerbezogenen Betreuung nicht bewährt hat. Das Sozialamt erstellt dafür eine Muster-Leistungsbeschreibung. Die Erfahrungswerte der Akteure der Wohnungsnotfallhilfe sollen einfließen. Die Angebote sind inhaltlich so auszugestalten, dass die Klienten vorrangig darin befähigt werden, sich wieder an einen geregelten Tagesablauf im Wohnheim mit einer Wiederkehr ritualisierter Handlungen zu fest gelegten Zeiten zu gewöhnen – beginnend bei regelmäßiger Körperhygiene und regelmäßigen Mahlzeiten, Zimmerordnung, gegebenenfalls Einnahme von Medikamenten und Arztbesuchen, über Teilnahme an Gruppengesprächen bis zur Nutzung von hausinternen und externen Freizeitangeboten. Auf eine Reduzierung des Suchtmittelkonsums soll hingewirkt werden.	ab Q3/2018	<u>A50</u> , freie Träger	A50					
C.2 Suchthilfe für wohnungslose Menschen	Da ein Großteil der in ÜWH untergebrachten Wohnungslosen riskant Suchtmittel konsumiert (überwiegend Alkohol), ist es zwingend erforderlich, die Suchtberatungs- und -behandlungsstellen für eine Kooperation und Vernetzung einzubeziehen und die vorhandenen Ressourcen im Bereich der niedrigschwelligen Suchtberatung sowie der Suchtberatung nach § 16a SGB II zu nutzen und weiterzuentwickeln, zumal es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern um eine Vielzahl von nicht erreichten Leistungsberechtigten nach SGB II handelt.	ab Q1/2019	<u>A53</u> , A50, freie Träger	A53					
C.3 Schnittstellen- optimierung mit der Jugendhilfe	Zur Vermeidung von Leistungs- und Beziehungsabbrüchen durch junge wohnungslose Menschen (bspw. wenn die Klientin bzw. der Klient die Weiterbetreuung durch die Jugendhilfe ablehnt, obwohl diese für die Unterstützung zuständig wäre) und für einen besseren Austausch der Akteure im gemeinsamen Setting von Wohnungsnotfallhilfe und Jugendamt soll ein geregeltes Verfahren entwickelt werden. Im Rahmen von § 67 SGB XII sollen vorbereitende Maßnahmen zur Annahme bedarfsgerechter Hilfen (insbesondere nach SGB VIII und/oder § 16h SGB II) aufgezeigt werden und Schnittstellen vereinfacht bzw. Barrieren abgesenkt und beseitigt werden, die bislang die Zusammenarbeit erschweren.	laufend	<u>A50</u> , A51	-					
C.4 Infrastruktur- entwicklung und Berichtswesen	Zur Analyse der Wirksamkeit der Angebote (bspw. Vermittlung in eigenen Wohnraum durch die Leistung der SPI) und der strategischen Ausrichtung der Hilfen auf die jeweilige Zielgruppe wird ein träger- übergreifendes Berichtswesen eingeführt. Auf der Grundlage verlässlicher Informationen und einer vergleichenden Betrachtung mit Zeitreihen soll eine nachhaltige Wohnungsnotfallhilfe etabliert werden, die den sich wandelnden Bedarfen zeitnah Rechnung trägt. Die Daten sind in regelmäßigen Abständen (vorzugsweise halbjährlich) quantitativ und qualitativ auszuwerten und in geeigneten Gremien (z. B. AG Wohnungsnotfälle, Ausschuss für Soziales und Wohnen) zu erörtern. Hieraus sollen in der Folge Indikatoren entwickelt werden, die die Wirksamkeit der Wohnungsnotfallhilfe-Instrumente überprüfbar und steuerbar machen.	ab Q2/2018	<u>A50</u> , freie Träger	-					

C Integration und Intervention								
Maßnahme	Beschreibung	Termin/ Laufzeit	Verant- wortlich	Haushalts- relevanz				
C.5 Schnittstellen- optimierung Job- center	Um die Kooperation und die gemeinsamen Prozesse zwischen Sozialamt, freien Trägern und Jobcenter weiter zu optimieren, muss das vorhandene Material (insbesondere sog. Handakte für Wohnungsnotfallhilfe und Verfahren zur Mietschuldenübernahme, vgl. Dienstanweisung zur Erbringung der Leistungen für Unterkunft und Heizung) kritisch überprüft und im Sinne einer Kooperationsvereinbarung (mit dem Ziel Integration in Wohnraum und Arbeit) weiter entwickelt werden.	laufend	<u>A50</u> , JC	-				
C.6 Entwicklung eines Regel-ver- fahrens mit SPDi	Zur effizienten Unterstützung psychisch auffälliger Menschen in der Wohnungsnotfallhilfe (Verringerung der vergleichsweise langen Verweilzeit) sind schnelle Zugänge in sozialpsychiatrische und suchtspezifische Angebote zu schaffen. Suchterkrankungen und psychische Krankheiten können nicht allein durch die Wohnungsnotfallhilfeakteure bearbeitet werden, denn es handelt sich dabei um Störungen, für deren Diagnostik und Behandlung suchtmedizinische und suchttherapeutische Kenntnisse erforderlich sind. Eine zeitnahe Vorstellung im SPDi oder einer Suchtberatungsstelle muss, bei Zustimmung des Betroffenen, möglich sein. Der SPDi sollte bei komplexen Fällen bzw. dem Verdacht auf eine psychische oder Suchterkrankung sowie mangelnde Mitwirkungsfähigkeit regelhaft in die Hilfeplanung, auch für die SPI, einbezogen werden. Diese wird bisher im Einzelfall praktiziert. Für eine systematische Vorgehensweise ist die Einführung eines Regelverfahrens, unter Beachtung des Datenschutzes, notwendig, bei dem auch der Erbringer der SPI einbezogen wird.	ab Q2/2018	<u>A50</u> , A53, freie Träger	-				
C.7 Einrichtung von Krisen- interventions- plätzen	In zwei bis drei Einzelfällen jährlich gibt es akute Krisensituationen durch wohnungslose Menschen mit anerkanntem Pflegebedarf. Zu beobachten ist eine Selbstentlassung aus Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen. So werden sie zum Unterbringungsfall in ÜWH. Im ÜWH existieren jedoch keine Bedingungen, die erforderlich wären, um sie angemessen und bedarfsgerecht unterzubringen. Hierzu werden Notfallplätze in der Kurzeitpflege benötigt. Dazu sind entsprechende Verträge mit geeigneten Trägern abzuschließen. Erste Gespräche zu diesem Thema haben bereits mit der Cultus gGmbH stattgefunden.	ab Q1/2019	<u>A50</u> , Dienst- leister	-				
C.8 Institutio- nalisierung des fachlichen Austausches	Im Sinne einer stärkeren Mitgestaltung durch die Akteure der Wohnungsnotfallhilfe soll die AG Wohnungsnotfälle zu einem Fachtag weiterentwickelt werden, bei dem sich die relevanten Beteiligten (einschließlich Polizei und Ordnungsamt) aktiv einbringen und spezifische aktuelle Handlungsfelder intensiv bearbeitet werden können. So ergeben sich Impulse für die Weiterentwicklung des Systems der Wohnungsnotfallhilfe.	ab Q1/2019	A50, AG Wohnungs- notfälle	A50				
C.9 bedarfsge- rechte Ausstat- tung der Tages- treffpunkte	Als niederschwelliges Angebot für Menschen ohne Wohnraum sollen die vorhandenen Tagestreffs für wohnungslose Menschen bedarfsgerecht mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden. Ziel ist die Verbesserung der Lebenssituation obdachloser Menschen in Dresden und die Verhinderung gesellschaftlicher Ausgrenzung durch • Angebot der Körperpflege	schrittweise ab Q1/2019 im Rahmen des Budgets	<u>A 50</u>	A 50				

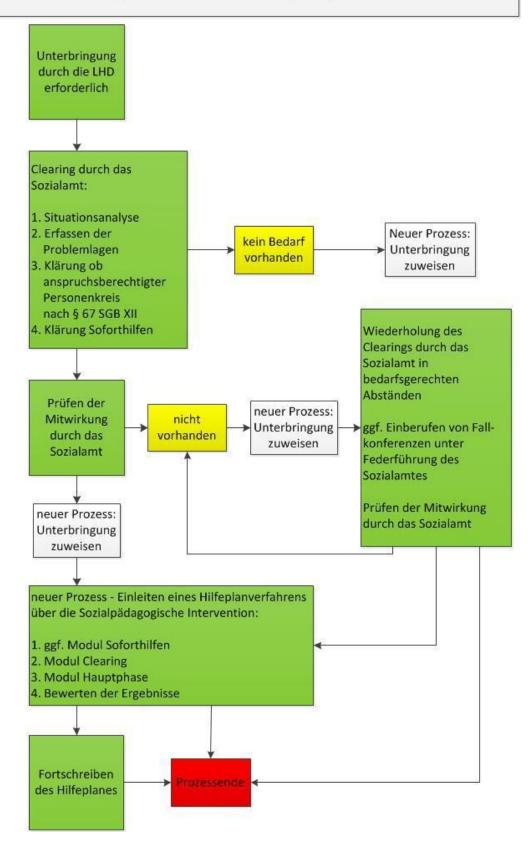
	 Grundversorgung mit Lebensmitteln/Getränken Versorgung mit sauberer Kleidung Begegnung, Unterstützung und Information über das bestehende Hilfenetz 			
C.10 Schaffung be- schäftigungsorien- tierter Angebote in ÜWH	Bei der Vergabe von Betreiberleistungen in ÜWH sollen arbeits- und beschäftigungsorientierte Angebote vorgehalten werden, die bei einer anzunehmenden Erwerbsfähigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner die Voraussetzung für den Integrationsprozess in Arbeit und Beschäftigung schaffen	bei zukünfti- gen Verga- ben der Be- treiberleis- tung ÜWH	<u>A 50</u>	A 50
C.11 Erhaltung von Streetwork nach Auslaufen des EHAP Projek- tes	Nach Beendigung des EHAP Projektes "Mensch - komm mit!" des Diakonischen Werkes - Stadtmission Dresden e. V. ist weiterhin ein Angebot der aufsuchenden Sozialarbeit zu entwickeln und einzurichten.	schrittwei- seab Q1/2021 im Rahmen des Budgets	<u>A 50</u> , freie Träger	A 50

Anl. 1: Schema Fallbearbeitung Sozialamt

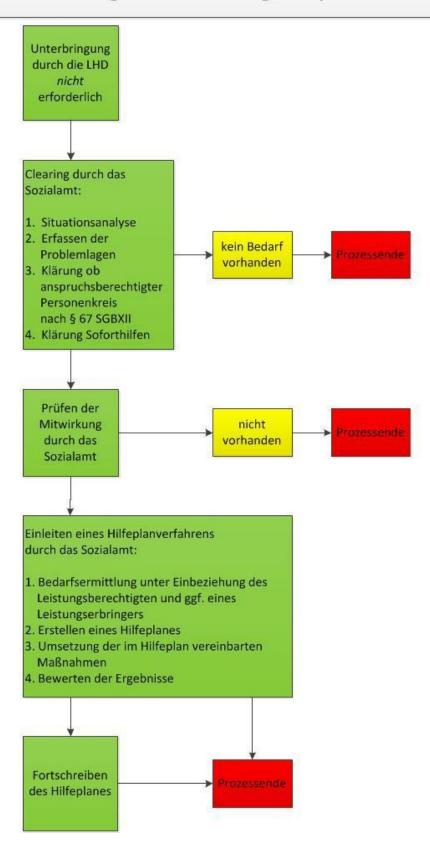
Fallbearbeitung - Modul: Prüfung Unterbringungsbedarf



Fallbearbeitung - Modul: Unterbringung, Clearing, SPI



Fallbearbeitung - Modul: Clearing, Hilfeplanverfahren



Anl. 2: Trägerporträts

Arbeiterwohlfahrt e.V.

Verfasser: Arbeiterwohlfahrt e.V.

Die AWO Kinder und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH ist ein modernes Unternehmen der Arbeiterwohlfahrt, zertifiziert nach DIN EN ISO 9001. Unsere Leistungen sind sehr vielfältig. Bei allen Angeboten beachten wir unsere Wertebalance, welche für wirtschaftliche, ökologische und soziale Werte steht.

Angebote / Leistungen:

- Familientreff, offene Angebote § 16 SGB VIII
 - 2 kompetente Fachkräfte
 - Seit 23 Jahren
 - Krabbelgruppen
 - Eltern-Kind-Turnen
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Elternberatung
 - Kinderbetreuung
 - Beratung werdender Eltern
 - Kreative Angebote
- Ambulante Hilfen zur Erziehung § 27ff. SGB VIII
 - 6 kompetente Fachkräfte
 - Seit 23 Jahren
 - Enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern in Dresden
 - Begleitung, Unterstützung und Beratung von Familien mit den unterschiedlichsten Problemlagen
- Betreuungsweisung § 10 Abs. 1 Nr.5 JGG
 - 2 kompetente Fachkräfte
 - Seit 2013
 - Begleitung, Beratung und Unterstützung für strafrechtlich in Erscheinung getretene Jugendliche und Heranwachsende
 - Enge Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe
- Sozialpädagogische Intervention § 67 SGB XII
 - 2 kompetente Fachkräfte
 - Seit 2013
 - Hilfe zur Überwindung besonderer Lebensverhältnisse und sozialer Schwierigkeiten
 - Enge Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Dresden

Alle Hilfen werden im gesamten Stadtgebiet geleistet. Durch die vielseitigen Angebote haben wir ein gutes und enges Netzwerk im Helfersystem.

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Verfasser: Kinderschutzbund OV Dresden e.V.

Der Deutsche Kinderschutzbund OV Dresden e.V. wurde 1990 gegründet und am 24.10.1991 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Er ist anerkannter Träger der Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Der Verein möchte mit niederschwelligen Angeboten als lebenswelt- und sozialraumorientierter Träger Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien mit unterschiedlichen Wertevorstellungen und Lebensentwürfen geben. Unser Engagement richtet sich vor allem an die Menschen, die sozial benachteiligt und aus eigenen Kräften momentan nicht in der Lage sind, ein ihren Verhältnissen entsprechend selbstbestimmtes Leben zu führen.

Der Deutsche Kinderschutzbund OV Dresden hat Angebote und Projekte in folgenden Bereichen:

Kindertagesbetreuung

- Kindertagesstätte Naseweis
- Kindertagesstätte Baumgeister
- Kinderhaus Regenbogen
- Kindertagesstätte Pünktchen
- Kindertagesstätte Sonnenblumenhaus
- Hort Kunterbunter Hortplanet

Hilfen zur Erziehung

- Intensivwohngruppe Trampolin
- Beratungsstelle in Pieschen (BiP)
- B3 Mobile Hilfen
- Ambulante Hilfen zur Erziehung
- Sozialpädagogische Intervention (SPI)
- Betreuungsweisung/Entlassungsbegleitung
- Soziales Training
- Soziales Training für Schwangere und junge Mütter
- Fachberatung zur Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Kindertreff JoJo
- Jugendhaus Eule
- AbenteuerSpielPlatz Johannstadt
- KJH Mareicke

Bildung und Beratung

- Kinder- und Jugendtelefon
- Elterntelefon
- Jugendliche beraten Jugendliche
- Projekt Lernpaten
- Schulassistenz
- Elternkurs Starke Eltern Starke Kinder

Diakonisches Werk-Stadtmission Dresden e.V.

Verfasser: Diakonisches Werk-Stadtmission Dresden e.V.

Das Diakonische Werk – Stadtmission Dresden e.V. bietet seit 1992 Unterstützung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen an. Unser Angebot gliedert sich momentan in sechs Bereiche:

die Kontakt- und Beratungsstelle (KBS), der Tagestreff "Schorsch",das Ambulant Betreute Wohnen (ABW), Hilfe im ÜWH (Sozialpädagogische Intervention - SPI) und das Projekt "Mensch - komm mit!" (EHAP).

Wir bieten somit ein sehr breit gefächertes Hilfeangebot von einfachsten, niederschwelligen Angeboten bis zu langfristigen Beratungen an. In der Kontakt- und Beratungsstelle werden wohnungslose Menschen und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen beraten. Wir bieten Hilfe bei Wohnungssicherung und Wohnungssuche, Unterstützung bei Kündigung und Räumungsklage, beim Beantragen von Leistungen, beim Kontakt zu Vermietern, beim Ausfüllen von Formularen. Man kann bei uns eine Postadresse zur Absicherung der Erreichbarkeit einrichten sowie Dokumente in Schließfächern hinterlegen.

Der Tagestreff Schorsch hat montags, mittwochs und freitags geöffnet und bietet die Möglichkeit zu duschen und Wäsche zu waschen, Bekleidung aus der Kleiderkammer zu erhalten, eine Postadresse einzurichten, Aufenthalts- und Ruhemöglichkeit, Gespräche, Kaffee, Tee, Frühstück Bücher, Spiele und mehr. Es besteht die Möglichkeit, Kontakt zur Selbsthilfegruppe aufzunehmen. Hunde können mitgebracht werden.

Das Angebot Ambulant Betreutes Wohnen richtet sich an Menschen, die nach Wohnungslosigkeit eine Wohnung gefunden haben oder deren Wohnung durch eine fristlose Kündigung akut gefährdet war. Wir helfen bei der Wohnungssicherung und Stabilisierung der Wohnsituation, unterstützen beim Beantragen von Leistungen, beim Kontakt zu Vermietern, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Arbeitssuche, beim Einleben in einem neuen Wohnumfeld und vielem mehr.

Die Sozialpädagogische Intervention ist ein Angebot, was sich an Menschen richtet, die in städtischen ÜWH untergebracht sind. Sie können durch uns Unterstützung bei der Wohnungssuche, Hilfe beim Beantragen von Leistungen, beim Kontakt zu potentiellen Vermietern oder beim Ausfüllen von Formularen erhalten.

Im von der Europäischen Union im Rahmen von EHAP geförderten Projekt "Mensch - komm mit!" sollen Menschen in Wohnungsnot erreicht werden, die bisher keinen Zugang zu Angeboten des regulären Hilfesystems besaßen. Durch Beziehungsarbeit und persönliche Vermittlung (ggf. Begleitung) soll der Zugang zu professionellen Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe ermöglicht bzw. erleichtert werden. Hierdurch soll die Wohnungsnot überwunden, die Folgen von Wohnungslosigkeit gemildert oder eine Verschlimmerung der Lebenssituation verhütet werden. Die drei Arbeitsschwerpunkte liegen dabei in der aufsuchenden Arbeit (fallbezogene Arbeit), der Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit (nichtfallbezogene Arbeit) sowie der Ehrenamts- und Treffpunktarbeit (fallbezogene sowie nichtfallbezogene Arbeit).

Darüber hinaus sind wir in verschiedenen Gremien und in der Öffentlichkeitsarbeit aktiv, um über die Einzelfallhilfe hinaus das Themenfeld Wohnungsnotfallhilfe in den Blick zu nehmen.

Für uns ist Wohnen ein Menschenrecht. Wir setzen uns daher für Menschen in Wohnungsnot ein, für ihre Integration in die Gesellschaft, für ihre Teilhabe und die Verwirklichung der ihnen zustehenden Rechte.

Heilsarmee

Verfasser: Heilsarmee

Kurze Vorstellung des Trägers

- Christen, die ihre Liebe zu Jesus in der Nächstenliebe ausdrücken
- Deshalb Sozialwerk und Kirche
- Freievangelische Gemeinde und Mitglied der evangelischen Allianz
- 1865 in London gegründet von Methodisten-Pfarrer William Booth und seiner Frau Catherine
- In Dresden seit 1990 wiedereröffnet

kurze Beschreibung aller relevanten Angebote jeweils mit Standpunkten und Zielgruppen:

- Zielgruppe: Menschen in finanzieller und/oder sozialer Notlage
 - o ALGII Empfänger
 - o Empfänger niedriger Rente unter 800 Euro
 - Sozialhilfe Empfänger
 - Asylbewerber
 - Menschen mit geringem und ohne jegliches Einkommen
- Schwerpunkt: praktische Hilfe in jeder Lebenslage

Einrichtungen

- Reickerstraße 89
 - Tagestreff mit Frühstück und Mittagessen (Di-Sa / 10:00 und 12:30)
 - Soziale Beratung und Begleitung (Mi / 10:00 bis 12:00 und mit Terminabsprache)
 - Lebensmittelausgabe (Di Sa / 14:00)
 - Notfalllebensmittelpaket nach Anmeldung (Di Sa / 14:00)
 - Deutschkurs mit Kinderbetreuung (Mo / 13:00)
 - o Verschiedene Treffs "Kreativkreis", "Freitagstreff" mit sozialem Schwerpunkt
- 2. Chance: Keplerstraße 4
 - Kleiderladen und kostenlose Kleiderkammer (Mo Sa / 10:00 -14:30)
 - o Kostenlose Erstausstattung möglich für Küchenutensilien, Textilien...
- Lindenhaus: Mathildenstraße 15
 - o ÜWH 11 junge Männer 18-27
 - o Einzug mit Zuweisung vom Sozialamt
 - SPI verpflichtend
 - o Kein Alkohol und Drogenkonsum auf den Grundstück
 - Tagestreff mit Mittagsausgabe (Di Fr / 12:30)
 - o Verschiedene Treffs z.B. Frauenfrühstück
- Mobiler Einsatzwagen
 - Suppenausgabe Di und Do 19:00 am Bischofsplatz
 - Suppenausgabe Sa 12:30 am Bischofsplatz
 - o Verpflegungseinsatz bei Katastropheneinsätzen

Verein E.I.B.I e.V. Verfasser: E.I.B.I e.V.

Der Europäische Institut für Berufsbildung und Integration e.V. wurde im Jahr 1994 gegründet. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von speziellen Randgruppen (sozialschwache Bürger der Stadt Dresden, Langzeitarbeitslose, Migranten etc.). Darüber hinaus führt der Verein seit 1998 im Stadtgebiet Dresden das Projekt "Mobile Suppenküche" durch. Inhalt des Projektes ist die Zubereitung und Ausgabe preiswerter warmen Mahlzeiten an bedürftige Dresdner Bürger (Dresden Pass Inhaber, Hartz VI Empfänger, Obdachlose, Rentner).

Dies geschieht aktuell an 4 Standorten in Dresden:

Seit 1998 "Mobile Suppenküche" Kamenzer Straße 27, 01099 Dresden

Mo. - Fr. von 09:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Ausgabestelle Walter-Arnold-Str. 23 in 01219 Dresden Mo. –Fr. 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Ausgabestelle Trachenberger Straße 6 in 01129 Dresden Mo. –Fr. 10:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Seit 2007 "Suppenküche MAHLZEIT" Bürgerstraße 50 in 01127 Dresden

Mo. – Fr. von 09:00 Uhr bis 16 Uhr

Sa. – So. von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, auch an Feiertagen

Darüber hinaus liegt uns nicht nur die Versorgung mit einer warmen Mahlzeit sondern auch das Angebot von Hilfestellungen hinsichtlich sozialer bzw. familiärer Schwierigkeiten am Herzen. So stehen den Teilnehmern kompetente Ansprechpartner (Sozialpädagogen) nach Bedarf zur Verfügung.

Regelmäßige Angebote

Die Nutzer unserer Angebote erhalten in erster Linie die Möglichkeit täglich eine warme Mahlzeit in unseren Ausgabestellen einzunehmen. Die Preise für die Angebote gliedern sich wie folgt:

Mittagessen 1,00 EUR bis 1,50 EUR (qualitativ höherwertiges Essen)

Getränke 0,25 EUR bis 0,50 EUR

Kleiner Imbiss (Abendangebot) 0,50 EUR

Kuchenangebot 0,25 bis 0,50 EUR

Gern sind die Teilnehmer/-innen eingeladen, länger in unseren Räumen zu verweilen. Wir verstehen uns neben den Essenangebotes auch als Treffpunkt, um miteinander in Kontakt zu treten und zu kommunizieren. Dadurch soll insbesondere der soziale Kontakt gefördert bzw. wiederhergestellt werden.

Zielgruppe/Zugangsvoraussetzung

Zielgruppe unserer Projekte sind sozial schwache und benachteiligte Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sowie deren Familien. Erstnutzer weisen wir darauf hin, dass für die regelmäßige Benutzung unseres Angebotes eine Berechtigungskarte durch uns ausgestellt wird, für deren Erstellung die Vorlage des Dresden-Pass bzw. Nachweis der Bedürftigkeit Voraussetzung ist.

Kapazitäten

Bei dem Objekt Kamenzer Straße 27 handelt es sich um einen Gastraum mit 25 Plätzen im Erdgeschoss. Im Objekt befindet sich eine Küche mit kleiner gastronomischer Ausstattung.

Die beiden anderen Ausgabestellen sind in den Begegnungsstätten der Volkssolidarität Dresden e. V. integriert und beinhalten einen Gastraum mit ca. 10 Sitzplätzen sowie einer kleinen Küchenzeile.

Bei dem Objekt "Suppenküche Mahlzeit Bürgerstraße" handelt es sich um ein Gastronomieobjekt mit ca. 80 Plätzen im Erdgeschoss mit all seinen gastronomisch-technischen Gegebenheiten.

Erreichbarkeit (ÖPNV)

Kamenzer Straße 27 (Straßenbahnlinie 13)
Bürgerstraße 50 (Straßenbahnlinie 13)
Walter-Arnold-Straße 23 (Straßenbahnlinie 9 und 13)
Trachenberger Str. 6 (Straßenbahnlinie 3, S-Bahn 1)

Ansprechpartner:

Jürgen Reinhardt/Joachim Seidler Bürgerstraße 50, 01127 DD

Telefon 0351-8629557

Andrea Messerschmidt Bürgerstraße 50, 01127 DD

Telefon 0351-4821230

Anne Klawa Kamenzer Straße 27, 01099 DD

Telefon 0351-4821213

www.eibi-dresden.de

Radebeuler Sozialprojekte gGmbH

Verfasser: RASOP

Die Radebeuler Sozialprojekte gemeinnützige GmbH wurde von Eckard Mann am 01.10.2000 gegründet und ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und korporatives Mitglied im AWO-Landesverband Sachsen e.V. Die Ziele der Gesellschaft bestehen seit Beginn ihrer Tätigkeit darin, in Dresden und Umgebung fachlich qualifizierte Angebote der Jugend- und Sozialhilfe zu schaffen. Wir arbeiten nach dem Konzept des Empowerments.

Der Hauptanteil unserer Arbeit erstreckt sich seitdem vor allem auf das Gebiet der Suchthilfe, in welchem wir uns auf Wiedereingliederungsangebote und Angebote der Erziehungshilfe für drogen- oder alkoholmissbrauchende Jugendliche und junge Erwachsene bzw. Familien spezialisiert haben. Wir setzen die Qualitätsstandards der "Kooperationsvereinbarung zur koordinierung und Qualitätssicherung der Hilfen für Dresdener Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Drogenproblemen" in unserer Arbeit mit Suchtkranken und –gefährdeten um und sind im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung umfassend vernetzt.

Die Sozialpädagogische Interverntion (SPI), welche in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt im Jahre 2011 als Pilotprojekt im ÜWH "Lindenhaus" realisiert wurde und seitdem erfolgreich als ein wichtiges Hilfsangebot für wohnungslose Menschen in der Landeshauptstadt etabliert ist, beinhaltet neben Beratungsangeboten auch eine engmaschige Begleitung in Wohnungsnotfällen und ist an den Aufenthalt in einem der ÜWH oder Gewährleitungswohnungen Dresdens gekoppelt. Die Weiterentwicklung des Angebotes erfolgt kontinuierlich.

Unter dem Dach unseres Hauses "L26" bieten wir verschiedene stationäre und ambulante Wiedereingliederungskonzepte an, die spezifisch auf unterschiedliche Zielgruppen zugeschnitten sind. Voraussetzung für die Inanspruchnahme unserer Angebote ist im Haus L26 eine erfolgreich absolvierte Drogen- bzw. Alkoholentwöhnungstherapie. Die Angebote der L26 richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel im Alter von 16 bis 35 Jahren.

Unsere Erziehungshilfeangebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Mangel an emotionaler Zuwendung, dissozialen Persönlichkeitsstrukturen und defizitärer Normorientierung, oft verbunden mit missbräuchlichem Alkohol- und/oder Drogenkonsum und psychischen Beschwerden. Als freier Träger der Jugendhilfe bieten wir für Jugendliche ab 14 Jahren zwei stationäre Settings in ländlicher Umgebung, "Hof Dallwitz" in Priestewitz bei Großenhain und "Haus Keulenberg" in Oberlichtenau bei Pulsnitz sowie eine stationäre Wohngruppe für Mütter/Kinder und drei ambulante Konzepte in Dresden an, die auf unterschiedliche Klientengruppen zugeschnitten sind.

Seit 2015 betreiben wir als teilstationäres präventiv wirkendes Angebot Tagesgruppen für Kinder aus suchtbelasteten Familien zwischen 6 und 14 Jahren.

Weiterhin gibt es eine Wohngruppe und betreutes Verselbständigungswohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Weiterhin bieten wir interkulturelle Hilfen für Familien mit Migrationshintergrund an, die durch Sprach- oder Verständnisbarrieren sowie möglicherweise traumatische Brüche in ihrer Biografie und die damit einhergehenden Erfahrungen besonders belastet sind.

Darüber hinaus betreiben wir einen Waldkindergarten mit 20 Ganztagesplätzen in Friedewald/Moritzburg.

Einen wachsenden Anteil unserer Arbeitsressourcen verwenden wir für Angebote der Suchtprävention, für Fortbildungsveranstaltungen zu inhaltlichen Aspekten von sozialer Arbeit, für Organisationsberatungen und Mediation.

Weiterführende Informationen halten wir auf unserer Website www.rasop.de für Sie bereit.

SZL Suchtzentrum gGmbH

Verfasser: Suchtzentrum Leipzig

Die SZL Suchtzentrum gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft die 2004 vom Suchtzentrum Leipzig e. V. gegründet wurde. Der Verein besteht seit 1991. Die Gesellschaft hat den Zweck die Suchthilfe und die Wohnungslosenhilfe zu fördern.

Art und Leistungen bzw. Schwerpunkte

ÜWH Hubertusstraße: Über die polizeirechtliche Unterbringung und niederschwellige sozialpädagogische Betreuung hinaus leisten wir pflegerische und tagesstrukturierende Hilfe für die uns anvertrauten Bewohnerinnen und Bewohner und bieten eine dem Klientel angepasste Essenversorgung an, ebenso erreichen wir durch trinkvermeidende Maßnahmen einen kontrollierten Alkoholkonsum im Haus. Ferner begleiten wir die Bewohnerinnen und Bewohner bei Behördengängen und Arztbesuchen. Um unserem fachlichen Anspruch gerecht zu werden, engagiert sich das Suchtzentrum hierbei weit über die vertraglichen Leistungen.

ÜWH Emerich-Ambros-Ufer: Wir bieten qualifizierte sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung zur Überwindung der Wohnungslosigkeit, Schuldenregulierung, Suchterkrankung, und Arbeitslosigkeit an. Durch trinkvermeidende Maßnahmen erreichen einen kontrollierten Alkoholkonsum im Haus. Ferner begleiten wir die Bewohnerinnen und Bewohner bei Behördengängen und Arztbesuchen. Um unserem fachlichen Anspruch gerecht zu werden, engagiert sich das Suchtzentrum hierbei weit über die vertraglichen Leistungen.

Zielgruppen

ÜWH Hubertusstraße: Schwerpunktmäßig sind hier chronisch mehrfach Abhängigkeitskranke (CMA) und pflegebedürftige wohnungslose Menschen untergebracht. Ferner befinden in der Hubertusstraße die fünf Notschlafplätze der Landeshauptstadt Dresden.

ÜWH Emerich-Ambros-Ufer: Die Bewohnerinnen und Bewohner des Ufers sind deutlich jünger als die in der Hubertusstraße und überwiegend im arbeitsfähigen Alter.

Zugangsvoraussetzungen

ÜWH Hubertusstraße und ÜWH Emerich-Ambros-Ufer: Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 der Unterbringungssatzung der Landeshauptstadt vom 02.06.2016 zählt insbesondere der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, SächsGVBI. S. 466, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist, inklusive der Bereitstellung der fünf Notschlafplätze in der Hubertusstraße

Kapazitäten

ÜWH Hubertusstraße: 55 feste Unterbringungsplätze plus fünf Notschlafplätze

ÜWH Emerich-Ambros-Ufer: 49 feste Unterbringungsplätze

Verein für soziale Rechtspflege e. V.

Verfasser: VSR

Der VSR Dresden e. V. bietet eine Vielzahl von Projekten an der Schnittstelle Wohnungsnotfallhilfe:

- Im Kurzzeitwohnen des Projektes Wendeschleife, bietet der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V. haftentlassenen, wohnungslosen Menschen für drei Monate ein kostenpflichtiges, möbliertes Einzelzimmer an. Der zeitnahe Übergang in eigenen Wohnraum wird damit gefördert und Obdachlosigkeit vermieden.
- Die Anlauf- und Beratungsstelle dient als niedrigschwelliges Angebot und bietet Unterstützung bei der Klärung zu Fragen der Unterkunft, Vorbereitung der Haft und Erhaltung des Wohnraums, Schuldenmanagement sowie Konfliktsituationen im Lebensumfeld.
- Im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens wird das Erlernen der Haushaltsführung in der eigenen Wohnung sozialpädagogisch unterstützt.
- Soweit straffällig gewordene Menschen nach ihrer Haftentlassung über keinen eigenen Wohnraum verfügen und im Rahmen ordnungspolizeilicher Maßnahmen untergebracht sind, besteht für sie die Möglichkeit, die Sozialpädagogische Intervention beim VSR e.V. oder einem
 anderen Träger in Anspruch zu nehmen.
- In weiteren Projekten des VSR Dresden e. V. wie dem Projekt Heimspiel (Wohnen für noch inhaftierte junge Menschen mit dem Ziel der Integration vor Ort) und dem Übergangsmanagement, aber auch in den Projekten der Jugendhilfe wie den Hilfen zur Erziehung und den Betreuungsweisungen sind die Themen Wohnungserhalt bzw. (drohende) Wohnungslosigkeit zentrale Themen.

Wolter GmbH

Das ÜWH "Boofe", Hechtstraße 10, 01097 Dresden besteht seit 01.10.2012 und bietet Platz für 50 BewohnerInnen, die in Ein- und Zweibettzimmern untergebracht werden. Dabei handelt es sich, um unfreiwillig obdachlos gewordene volljährige Frauen und Männer, gegebenenfalls um Ehepaare oder Lebensgemeinschaften, Familien oder alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kindern.

Zugangsvoraussetzungen

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden erstellt das Sozialamt Dresden, Abteilung Integration und Eingliederungsleistungen, Sachgebiet Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Junghansstraße 2, 01277 Dresden einen Zuweisungsbescheid.

Jede(r) BewohnerIn benötigt zur Aufnahme in unsere Einrichtung eine aktuelle Zuweisung von oben genannter Stelle. Die Übernahme der entstehenden Kosten der Unterkunft müssen zusätzlich beim Jobcenter Dresden beantragt werden.

Arbeitsansatz und Bandbreite individueller Angebote

Unser Mitarbeiterteam, bestehend aus einer Dipl. Pädagogin, einer Sozialarbeiterin und einem Heilerziehungspfleger steht den BewohnerInnen wochentags von 08:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung. Unser Nachtdienst ist siebentägig in der Zeit von 21:00 bis 02:00 Uhr Vorort. Unser Team verfolgt einen lösungs- und lebensweltorientierten systemischen Ansatz und versucht über ein installiertes Bezugsbetreuersystem, adäguate Hilfestellungen zur Lösung individueller Problemlagen zu leisten.

Wir bieten Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen (z.B. Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes), bei der Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive, bei der Erarbeitung einer adäquaten Wohnraumperspektive und/oder bei Fragen der beruflichen und sozialen Reintegration.

Um eine soziale Isolation der BewohnerInnen zu vermeiden, organisieren wir regelmäßige Tagestreffs mit diversen Angeboten (Basteln, gemeinsames Kochen, Filmabende etc.). Um auch für AnwohnerInnen aus dem Stadtteil unsere Arbeit transparenter zu gestalten und unsere BewohnerInnen lebensnah ins soziale Umfeld zu integrieren sowie eventuell vorhandene Vorurteile und Barrieren abzubauen, veranstalten wir vierteljährlich einen Bürgerstammtisch und bringen uns in Veranstaltungen des Viertels mit ein (Adventskalender, Hechtfest).

Weiterhin stellen wir Kontakte zu externen Anbietern (z.B. Suchtberatungen, Schuldnerberatungsstellen, psychosoziale Einrichtungen etc.) her. Unabhängig von unserer angebotenen Sozialarbeit vor Ort hat jede(r) BewohnerIn die Möglichkeit beim Sozialamt Dresden Unterstützung durch die Sozialpädagogische Intervention (SPI) zu beantragen. Ein(e) externe(r) SozialarbeiterIn hilft im konkreten Einzelfall, in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dem/der BewohnerIn bei der Überwindung der Wohnungslosigkeit.

Das ÜWH "Kipsdorfer Straße" bietet Platz für 50 Bewohner, die in Dreibett-zimmern untergebracht werden. Dabei handelt es sich, um unfreiwillig obdachlos gewordene, volljährige, alleinstehende Männer.

Zugangsvoraussetzungen

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) und §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden erstellt das Sozialamt Dresden, Abteilung Integration und Eingliederungsleistungen, Sachgebiet Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Junghansstraße 2, 01277 Dresden einen Zuweisungsbescheid.

Jeder Bewohner benötigt zur Aufnahme in unsere Einrichtung eine aktuelle Zuweisung von oben genannter Stelle. Die Übernahme der entstehenden Kosten der Unterkunft müssen zusätzlich beim Jobcenter Dresden beantragt werden.

Arbeitsansatz und Bandbreite individueller Angebote

Unser Mitarbeiterteam, bestehend aus einem Heimleiter und einer Sozialarbeiterin, steht den Bewohnern wochentags von 08:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Unser Team verfolgt einen lösungs- und lebensweltorientierten systemischen Ansatz und versucht über ein installiertes Bezugsbetreuersystem adäquate Hilfestellungen zur Lösung individueller Problemlagen zu leisten.

Wir bieten Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen (z.B. Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes), bei der Entwicklung einer realistischen beruflichen Perspektive, bei der Erarbeitung einer adäquaten Wohnraumperspektive und/oder bei Fragen der beruflichen und sozialen Reintegration.

Weiterhin stellen wir Kontakte zu externen Anbietern (z.B. Suchtberatungen, Schuldner-beratungsstellen, psychosozialen Einrichtungen etc.) her.

Unabhängig von unserer angebotenen Sozialarbeit vor Ort hat jeder Bewohner die Möglichkeit beim Sozialamt Dresden Unterstützung durch die Sozialpädagogische Intervention (SPI) zu beantragen. Ein(e) externe(r) SozialarbeiterIn hilft im konkreten Einzelfall, in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dem Bewohner bei der Überwindung der Wohnungslosigkeit.

Anl. 3: Instrumente der Wohnungsnotfallhilfe nach Bedarfsgruppen

Bedarfsgruppe			A Prävention	B Unterbringung	C Integration und Intervention					
	A50	KBS	Sonstige		Sozialarbeit im ÜWH	SPI	KBS	A50	niedrigschwellige Angebote	Sonstige
Wohnungsnotfälle allgemein	х	х	x	ÜWH, Gewährleistungswohnungen	х	х	х	х	х	х
junge Wohnungslose	х	Х	Jugendhilfe	ÜWH Mathildenstraße	х	х	х	х	х	х
ältere Wohnungslose	Х	Х	Altenhilfe	ÜWH Prohliser Allee	x		х		х	х
suchtkranke und psychisch kranke Wohnungslose	х	Х	Suchthilfe	ÜWH, wenn möglich Einzelzimmer	х	х	х	х	х	х
СМА	х		MSD	ÜWH Hubertusstraße	х			х	х	х
pflegebedürftige Wohnungslose	х		Pflegeeinrichtung	Pflegeeinrichtung	х			х		х
Frauen, Familien und Alleinerziehende	х	х	Jugendhilfe	Gewährleistungswohnungen	х	х	х	х	х	х
Straffällige und Haftentlassene	х	х	VSR	ÜWH, Wohnprojekte des VSR e.V.	х	х	х	х	х	х
EU-Bürger	х	х	MBE	üwн	х		х	х	х	х
Bleibeberechtigte Migranten	х	х	MBE	ÜWH, Gewährleistungswohnungen	х	х	х	х	х	х
Menschen ohne Mitwirkungsbereitschaft	х	х	niedrigschwellige Angebote	ÜWН	х		х	х	х	
Menschen ohne Unterbringung	х	х		entfällt			х	х	х	
Wohnungslose ohne Hilfebedarf	х		x	Sozialwohnungen				х	х	х

Quelle: Sozialamt, Stand: 04/2017

Anl. 4: Gestuftes System zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen

